

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2011

Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 2010



Teil 2

Haushaltsrechnung 2010

Finanzsituation der Kommunen/

Überörtliche Kommunalprüfung

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude

Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2510-0

Fax: 0340 2510-310

Ernst-Reuter-Allee 34 – 36, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-7001

Fax: 0391 567-7005

E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lrh.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	III
I Vorbemerkungen.....	1
II Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2010 gemäß § 97 Abs. 2 LHO.....	3
1 Allgemeines.....	3
2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2008 bis 2013.....	4
3 Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt.....	6
3.1 Gesamtentwicklung.....	6
3.2 Entwicklung der Zinsausgaben.....	12
3.3 Entwicklung des Finanzierungssaldos.....	14
III Einzelne Bemerkungen.....	17
1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	17
1.1 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben.....	17
1.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.....	17
2 Landesbetriebe.....	21
3 Bürgschaften des Landes.....	23
3.1 Entwicklung der vom Land übernommenen Bürgschaften 2006 bis 2010.....	23
3.2 Einnahmen aus Bürgschaften und Entwicklung der Ausfälle und Sicherheitenverwertungen 2006 bis 2010.....	24
3.3 Bürgschaftsrahmen.....	25
3.4 Schlussfolgerungen.....	27
4 Transparenz und Ordnungsmäßigkeit.....	30
4.1 Zahlungen durch den Landesbetrieb Landesinformationszentrum.....	30
4.2 Förderprogramme mit EU-Mitteln und nationaler Kofinanzierung.....	31
4.3 Nicht transparente Darstellung der Zuführungen an das Sondervermögen Schwerbehindertenausgleichsabgabe.....	32

IV Finanzlage der Kommunen und Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

1	Haushalts- und Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften.....	34
2	Unwirtschaftliche Verfahrensweise bei der Auszahlung und Abrechnung der Mittel für die Schülerbeförderung.....	41
2.1	Zuständigkeiten	41
2.2	Auszahlung und Abrechnung der Zusatzmittel für die Schülerbeförderung.....	42
2.3	Fristen bei den Erstattungsansprüchen nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA.....	43
3	Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch kommunale Körperschaften.....	46
3.1	Allgemeines.....	46
3.2	Organisation der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Kommunen.....	47
3.3	Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften durch die Zweckverbände der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung	58
3.4	Fazit.....	63
4	Überörtliche Kommunalprüfung nach § 126 GO LSA mit dem Schwerpunkt Personalprüfung.....	64
4.1	Personal	64
4.2	Personalentwicklungskonzept im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung	64
4.3	Unzureichender Stand bei der Erarbeitung von Personalentwicklungskonzepten	65
4.4	Einzelergebnisse einer Personalprüfung bei einer Kommune.....	66
	Zuständigkeit des Senats	70
	 Anlage 1	 72
	Anlage 2	73

Abkürzungsverzeichnis

ADV	-	Automatisierte Datenverarbeitung
AGB	-	Allgemeinen Geschäftsbedingungen
BEZ	-	Bundesergänzungszuweisungen
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
DtA	-	Deutsche Ausgleichsbank
ESF	-	Europäischer Sozialfonds
EU	-	Europäische Union
GA	-	Gemeinschaftsaufgabe
GO LSA	-	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
Gr.	-	Gruppe
GVBl. LSA	-	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
HGr.	-	Hauptgruppe
HP	-	Haushaltsplan
IB	-	Investitionsbank
IT	-	Informations- und Kommunikationstechnik
KfW	-	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LFA	-	Länderfinanzausgleich
LHO	-	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	-	Land Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	-	Landtagsdrucksache
mbg	-	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mit beschränkter Haftung
MBI. LSA	-	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
MIDEWA	-	Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle
Nord/LB	-	Norddeutsche Landesbank
SchulG LSA	-	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB	-	Sozialgesetzbuch
TSB	-	Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt
VOB	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOF	-	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A
VOL/B	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B
VV	-	Verwaltungsvorschrift
ZDL	-	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Abs. 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen.

Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof prüft nach Artikel 97 Abs. 2 Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Landes. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes (Artikel 97 Abs. 3 Verfassung).

Die Rechnung des Landesrechnungshofes wird von Mitgliedern des Landtages geprüft.

Der Landesrechnungshof hat mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2011 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010 – Denkschrift und Bemerkungen – unterrichtet (LT-Drs. 6/138 vom 22. Juni 2011).

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages hat sich auf seinen Sitzungen am 25. Januar 2012, 29. Februar 2012, 28. März 2012 sowie 2. Mai 2012 mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2011 befasst und die Landesregierung teilweise zur erneuten Stellungnahme aufgefordert.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 2011 des Landesrechnungshofes setzt sich im Wesentlichen mit dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung 2010 (§§ 80 bis 87 LHO) auseinander.

Der Landesrechnungshof hat in den Teil 2 des Jahresberichtes 2011 auf der Grundlage von § 97 Abs. 3 LHO Feststellungen auch über spätere Haushaltsjahre aufgenommen.

Der Jahresbericht enthält eine Betrachtung der Finanzsituation der Kommunen sowie die Darstellung von ausgewählten Ergebnissen der überörtlichen Kommunalprüfung.

II Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2010 gemäß § 97 Abs. 2 LHO

1 Allgemeines

Grundlagen der Haushaltsführung im Jahr 2010 waren:

- das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 2010/2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011) vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 56),
- das Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011 vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 69),
- der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 2. März 2010 zur Haushaltsführung 2010 (MBI. LSA 2010, S. 167).

Mit Schreiben vom 28. November 2011 (LT-Drs. 6/617 vom 5. Dezember 2011) hat das Ministerium der Finanzen dem Landtag und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2010/2011 aufgestellte Haushaltsrechnung für das Jahr 2010 übergeben.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht, Teil 1 und 2 des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages.

Sie enthält in Abschnitt A – Einnahmen und Ausgaben – und in Abschnitt B – Vermögen und Schulden – alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2008 bis 2013

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 2008 bis 2013

in Mio. €

Arten	2008	2009	2010	2011	2012 HP	2013 HP	Bemerkungen
Einnahmen aus Steuern/Abgaben - HGr. 0	5.217	4.907	4.736	5.187	5.382	5.492	ab 2009: zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Kfz-Steuer leistet der Bund allgemeine Zuweisungen an das Land (Kapitel 1310, Titel 211 06) in folgender Höhe: 2009/Ist: 123,33 Mio. € ab 2010: 232,29 Mio. € jährlich
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	446	355	370	400	376	373	
Zuweisungen und Zuschüsse - HGr. 2 darunter: Allgemeine Finanzzuweisungen - vom Bund (BEZ), Gr. 211 - von Ländern (LFA), Gr. 212 - Ausgleichszahlungen vom Bund, Gr. 221*	3.621 2.106 658	3.536 2.068 546	3.444 2.042 468	3.553 1.951 502 53,5	3.349 1.787 548 80	3.286 1.685 561 80	* ab 2011: gemäß Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen zum Abbau des strukturellen Defizits gewährte Konsolidierungshilfe
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	639	946	885	759	856	747	
Nettokreditaufnahme bzw. Tilgung	0	0	612	209	0	-25	2013: Tilgung
Gesamteinnahmen	9.923	9.744	10.047	10.108	9.963	9.873	

Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 2008 bis 2013

in Mio. €

Arten	2008	2009	2010	2011	2012 HP	2013 HP	Bemerkungen
persönliche Verwaltungsausgaben - HGr. 4	2.212	2.286	2.395	2.424	2.460	2.488	
sächliche Verwaltungsausgaben - Obergruppe 51 - 54	388	390	360	381	344	337	
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr. 575	975	831	779	776	711	648	
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse - HGr. 6	4.707	4.734	4.842	4.996	4.947	4.951	
darunter: Zuweisungen an Kommunen	2.228	2.215	2.149	2.244	1.969	1.978	
Bausausgaben - HGr. 7	184	156	190	143	168	172	
sonstige Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen - HGr. 8	1.362	1.434	1.361	1.277	1.243	1.115	
darunter: Zuweisungen an Kommunen	537	587	658	590	570	481	
besondere Finanzierungsausgaben - HGr. 9	95	34	120	111	90	162	Zuführungen an Rücklagen (einschließlich an die Steuerschwankungsreserve); Globale Mehr- und Minderausgaben; haushaltstechnische Verrechnungen, hierin enthalten sind für die Jahr 2010/2011 auch die Globalen Minderausgaben zur Erwirtschaftung des Fehlbetrages 2009.
Gesamtausgaben	9.923	9.865	10.047	10.108	9.963	9.873	

Das Haushaltsjahr 2010 wurde ausgeglichen abgeschlossen. Zur Deckung aller Ausgaben war hierzu die Aufnahme neuer Schulden i. H. v. rund 612 Mio. € notwendig.

3 Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt

3.1 Gesamtentwicklung

Abschluss des Haushaltsjahres 2010

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2010 sah die Aufnahme neuer Kredite in Höhe von 739.241.700,00 € vor. Im Vollzug des Haushaltes betrug die Neuverschuldung 611.926.865,16 € und damit 127.314.834,84 € weniger als die Ermächtigung des Haushaltsgesetzes 2010 vorsah.

Die Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) betragen rund 201 Mio. € mehr, als im Haushaltsplan veranschlagt. Diese Mehreinnahmen hat das Land in Höhe von rund 74 Mio. € entgegen vorherigen eigenen Ankündigungen nicht für die Absenkung der Neuverschuldung eingesetzt.¹

Die im Haushaltsplan in Höhe von insgesamt 221 Mio. € veranschlagten allgemeinen Globalen Minderausgaben wurden letztlich mit Hilfe der Steuermehreinnahmen und nicht durch Ausgabeesparungen gedeckt.

Das Ministerium der Finanzen hat eine konkrete Aufteilung der allgemeinen Globalen Minderausgaben im Vollzug des Haushaltes 2010 nicht vorgenommen. Mit der Veröffentlichung des Haushaltes 2010 wurde zwar eine Haushaltssperre in Kraft gesetzt, die sich jedoch kaum im Bereich der konsumtiven Ausgaben, sondern insbesondere im investiven Bereich niedergeschlagen hat.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist es unverzichtbar, im Haushalt veranschlagte Minderausgaben rechtzeitig mit konkreten Haushaltsstellen zu untersetzen, um deren Erwirtschaftung entsprechend den Vorgaben des Haushaltsgesetzes zu gewährleisten.

Des Weiteren sollten Steuermehreinnahmen vollständig und konsequent zur Reduzierung der Verschuldung und damit zum Abbau des strukturellen Defizits eingesetzt werden.

¹ Hierzu hat der Landesrechnungshof bereits im Jahresbericht 2010, Teil 2 eine Bewertung vorgenommen.

² - ohne die bei den Personalausgaben (HGr. 4) veranschlagte Globale Minderausgabe (rund -37,4 Mio. €)
- ohne die bei den budgetierten Einrichtungen veranschlagte Effizienzrendite

Abschluss des Haushaltsjahres 2011

Der vorliegende endgültige Abschluss 2011 (Stand: 5. April 2012) weist einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt aus.

Die mit dem Nachtragshaushalt 2011 von 540,5 Mio. € um 235,4 Mio. € auf 305,1 Mio. € reduzierte Kreditermächtigung ist nicht vollständig für den Haushaltsausgleich erforderlich gewesen. Die Neuverschuldung im Jahr 2011 betrug 209.106.969,16 € und damit 96.017.630,84 € weniger, als mit dem Nachtragshaushalt 2011 geplant.

Die Einnahmen aus Steuern³, LFA und BEZ entwickelten sich gegenüber den ursprünglichen Planungen wie folgt:

	Haushaltsplan 2011	Nachtragshaushalt 2011	endgültiges Ist 2011*
	- in Mio. €-		
Steuern	4.848	5.372	5.402
LFA	517	492	502
BEZ	215	217	216
Gesamt:	5.580	6.081	6.120

* Stand: 5. April 2012

Gegenüber dem mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft getretenen Nachtragshaushalt betragen die Mehreinnahmen rund 39 Mio. €, gegenüber den ursprünglichen Planungen 2011 sogar 540 Mio. €.

Erstmals erhielt das Land Sachsen-Anhalt gemäß der im März 2011 mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung (§ 1 Abs. 1 Konsolidierungshilfengesetz⁴) auch Konsolidierungshilfen des Bundes. Diese sind im Haushaltsplan Kapitel 1310 – Ausgleichszahlungen zwischen Land, Bund und Ländern, Titel 221 01 – Konsolidierungshilfen des Bundes – für 2011 in Höhe von 53,3 Mio. € veranschlagt und vereinnahmt.

Mit dem Nachtragshaushalt 2011 wurde u. a. die im Kapitel 1302, Titel 972 01 i. H. v. 136,2 Mio. € veranschlagte allgemeine Globale Minderausgabe aufgelöst. Auf eine Erwirtschaftung und Untersetzung der Globalen Minderausgabe durch Einsparung bei konkreten Haushaltsstellen ist durch die Landesregierung verzichtet worden.

³ einschließlich Kompensationszahlung des Bundes zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei Kfz-Steuern (Kapitel 1310, Titel 211 06) in Kapitel 1310, Titel 212 01 – Länderfinanzausgleich

Kapitel 1310, Titel 211 02 – Fehlbetragsbundesergänzungszuweisung
⁴ Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG) vom 10. August 2009, BGBl. I, S. 2705

Die Landesregierung hat auch im Haushaltsvollzug 2011 entstandene Steuermehreinnahmen nicht vollständig für die Reduzierung der Verschuldung eingesetzt. Bei entsprechenden Anstrengungen durch Ausgabeinsparungen hätte bereits 2011 auf eine Neuverschuldung verzichtet werden können.

Ausblick für die Jahre 2012/2013

Der Landesrechnungshof unterstützt die Landesregierung in ihrer finanzpolitischen Zielstellung, Haushalte dauerhaft ohne Neuverschuldung aufzustellen und gleichzeitig Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Zuführungen an den Pensionsfonds zu realisieren.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kommt es für einen erfolgreichen Konsolidierungsweg nicht nur darauf an, die im Haushaltsplan bzw. der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Tilgungen im Haushaltsvollzug tatsächlich umzusetzen. Der im Haushaltsplan 2013 veranschlagte Tilgungsbetrag in Höhe von 25 Mio. € ist ein wichtiger Schritt, jedoch nach Auffassung des Landesrechnungshofes noch nicht ausreichend.

Wenn die Pro-Kopf-Verschuldung nicht weiter ansteigen soll, müssten jährlich rund 200 Mio. € allein wegen des Einwohnerrückgangs getilgt werden.

Größere Spielräume dafür können nur durch den Verzicht auf Aufgaben und auf Ausgaben erschlossen werden. Sofern neue dauerhafte Rechtsverpflichtungen durch politische Entscheidungen geschaffen werden, müssen in gleicher Weise und genauso nachhaltig Einschnitte bzw. Veränderungen bei bisherigen Aufgaben und Ausgaben des Landes erfolgen.

Dies ist in der Vergangenheit nicht gelungen.

Auch in Zukunft sollen für das Jahr 2013 neue Leistungsansprüche ohne entsprechende Einsparungen an anderen Stellen geschaffen werden. Das betrifft z. B. die vorgesehene Novellierung des Kinderförderungsgesetzes. Dafür stehen im Haushaltsplan in Kapitel 0517 – Kinder, Jugend, Familie, Titelgruppe 63 – Kindertageseinrichtungen – 10 Mio. € bereit. Die sich für die Folgejahre abzeichnenden jährlichen Ausgaben belaufen sich nach derzeitigen Planungen auf rund 25 Mio. € im Jahr 2014 und rund 49 Mio. € im Jahr 2016.⁵

⁵ Quelle: Referentenentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012

In diesem Bereich sollen bisherige dauerhafte Rechtsverpflichtungen ausgeweitet werden, ohne dass bisher ein struktureller Ausgleich durch entsprechenden Aufgaben- und Ausgabenverzicht oder durch Eingriff in bestehende Ansprüche an anderen Stellen erkennbar ist.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist bei einem solchen Vorgehen der sich aus dem strukturellen Defizit ergebende Konsolidierungspfad gefährdet.

Um die Konsolidierung weiter fortzuführen und mit den hierfür in Betracht kommenden verschiedenen Maßnahmen die erforderliche Nachhaltigkeit zu erreichen, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine sachgerechte Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben erforderlich. Den Planungen sind vorsichtige Annahmen zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und zu ihren Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zugrunde zu legen. Haushaltsrisiken dürfen nicht verdrängt, Chancen nicht überzeichnet werden.⁶

Mit dem aktuellen Haushalt 2012/2013 hat die Landesregierung diese Aspekte bei der Veranschlagung der Steuereinnahmen jedoch nicht beachtet. Gegenüber der Steuerschätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom November 2011 für die Jahre 2012 bis 2015 hat das Land für das Haushaltsjahr 2012 eine „Zuschätzung“ bei den Steuereinnahmen von plus 90 Mio. € in die Planung eingerechnet. Bereits beim Entwurf des Haushaltes hatte die Landesregierung nicht nachvollziehbare Abweichungen in Höhe von 300 Mio. € für 2012 und 224 Mio. € für 2013 jeweils gegenüber der Mai-Steuerschätzung vorgenommen.

Hinzu kommt, dass das Ministerium der Finanzen ab der Steuerschätzung vom November 2011 für die Jahre 2012 ff. deutlich geringere finanzielle Auswirkungen aufgrund der angenommenen rückläufigen Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt, als noch bei der Steuerschätzung vom Mai 2011.

Für die Jahre 2012 bis 2016 stellen sich die vom Ministerium der Finanzen berücksichtigten Einnahmeverluste aufgrund des angenommenen Bevölkerungsrückganges wie folgt dar:

⁶ Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und Länder vom 3. bis 5. Mai 2004

	Steuerschätzung vom Mai 2012	Steuerschätzung vom November 2011	Steuerschätzung vom Mai 2011
	- in Mio. € -		
2012	-48	-58	-105
2013	-107	-114	-161
2014	-167	-170	-217
2015	-226	-224	-274
2016	-284	-281	Keine Angabe

Das Ministerium der Finanzen hat sowohl in der Steuerschätzung vom November 2011 als auch vom Mai 2012 für das Ergebnis der Regionalisierung des Schätzergebnisses „... interne Anpassungen vorgenommen, da die Zahlen des Statistischen Landesamtes den tatsächlichen Bevölkerungsrückgang überschätzen.“ Gründe, die zu dieser Einschätzung führen, werden vom Ministerium nicht genannt.

Für den Landesrechnungshof ist dieses Vorgehen und das Abweichen von den Zahlen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof sieht das Handeln des Ministeriums der Finanzen mit erheblichen Risiken belastet. Ein solches Vorgehen wird dem sich aus dem strukturellen Defizit ergebenden Handlungsbedarf und damit der finanziellen Situation des Landes nicht gerecht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Veranschlagung der Steuereinnahmen Abschläge vom Ergebnis der Steuerschätzung in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Sollten sich im Vollzug höhere Steuereinnahmen realisieren, sind diese zusätzlichen Beträge für die Erhöhung der Tilgungsbeiträge und für weitere Vorsorgemaßnahmen (z. B. Zuführungen an den Pensionsfonds oder an die Steuerschwankungsreserve) einzusetzen.

Entwicklung der Gesamtverschuldung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung des Landes ab 1991. Sie bezieht die durch Sondervermögen u. ä. aufgenommenen Kredite ein:

Haushaltsjahr	Nettokredit- aufnahme	Gesamtver- schuldung kumuliert	Pro-Kopf- Verschuldung ^{a)}
1991	851.300.805 €	851.300.805 €	302 €
1992	1.776.070.187 €	2.627.370.992 €	939 €
1993	1.760.313.696 €	4.387.684.688 €	1.579 €
1994	1.919.751.533 €	6.307.436.221 €	2.286 €
1995	1.811.807.454 €	8.119.243.675 €	2.964 €
1996	1.219.489.778 €	9.338.733.453 €	3.429 €
1997	1.584.851.606 €	10.997.722.382 €	4.071 €
1998	937.456.387 €	11.938.077.743 €	4.464 €
1999	900.036.177 €	12.853.447.052 €	4.853 €
2000	787.877.766 €	13.775.574.727 €	5.267 €
2001	712.491.511 €	14.504.859.129 €	5.621 €
2002	1.504.486.530 €	16.029.891.883 €	6.289 €
2003	921.521.570 €	16.960.649.310 €	6.722 €
2004	1.316.291.126 €	18.276.940.436 €	7.327 €
2005	998.195.052 €	19.275.135.489 €	7.805 €
2006	656.206.705 €	19.931.342.193 €	8.163 €
2007	0 €	19.931.342.193 €	8.262 €
2008	0 €	19.931.342.193 €	8.368 €
2009	-102.000.000 € ^{b)}	19.829.342.193 €	8.416 €
2010	611.926.865 €	20.441.269.059 €	8.754 €
2011 ^{c)}	209.106.969 €	20.650.376.028 €	8.844 €
2012/HP	0 €	20.650.376.028 €	9.060 €
2013/HP	-25.000.000 €	20.625.376.028 €	9.142 €

a) auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl, ab 2010: Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 (2.335.006), für 2012 und 2013: Einwohnerzahl gemäß Bevölkerungsprognose 2008 bis 2025 des Statistischen Landesamtes - 2012: 2.279.303, 2013: 2.256.041

b) Der im Jahr 2000 aufgenommene MIDEWA-Kredit in Höhe von 102 Mio. €, den der Landesrechnungshof der Gesamtverschuldung des Landes zurechnete und für den beim TSB zweckgebundene Rücklagen gebildet wurden, ist im Jahr 2009 vollständig getilgt.

c) endgültiges Ist, Stand: 5. April 2012

Im Vergleich der Flächenländer stellt sich die Pro-Kopf-Gesamtverschuldung am 31. Dezember 2010 wie folgt dar:

Flächenländer	Gesamtverschuldung*	je Einwohner am
	des Landes am 31.12.2010	31.12.2010
	- in Mio. €-	- in €-
Saarland	12.184	11.947
Nordrhein-Westfalen	174.790	9.792
Schleswig-Holstein	27.555	9.732
Sachsen-Anhalt	20.543	8.762
Rheinland-Pfalz	30.547	7.890
Brandenburg	19.785	7.623
Thüringen	16.450	7.340
Niedersachsen	54.251	6.839
Mecklenburg-Vorpommern	10.263	6.233
Hessen	36.930	6.090
Baden-Württemberg	58.217	5.416
Bayern	29.165	2.330
Sachsen	6.408	1.543

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, 2010

* Aufgrund von Änderungen im Erhebungsprogramm des Statistischen Bundesamtes ist nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr möglich.

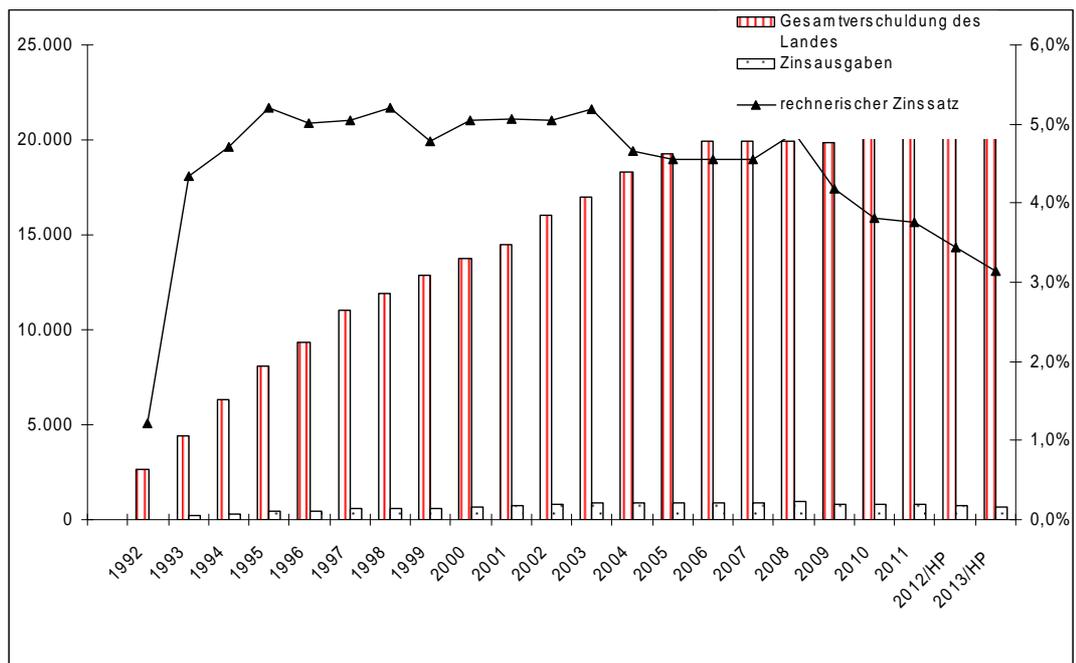
Das Land Sachsen-Anhalt hat nach wie vor eine sehr hohe Pro-Kopf-Verschuldung. Erst mit dem Haushaltsplan 2013 ist vorgesehen, erstmalig einen Betrag von 25 Mio. € zu tilgen und damit die aufgelaufene Gesamtverschuldung abzubauen.

3.2 Entwicklung der Zinsausgaben

Im Haushaltsjahr 2010 haben die aufgelaufenen Schulden des Landes Zinsausgaben in Höhe von rund 780 Mio. € verursacht. Rechnerisch entspricht die Höhe der Zinsausgaben – bezogen auf die Gesamtschulden – einem Zinssatz von 3,8 v. H. Für das Land Sachsen-Anhalt bedeuten die Zinszahlungen eine hohe Vorbelastung der künftigen Zahlungsverpflichtungen. Bei einem Ausgabenvolumen 2010 von rund 10.047,5 Mio. € waren damit 7,7 v. H. allein für Zinszahlungen erforderlich. Somit sind beispielsweise im Jahr 2010 Zinsausgaben geleistet worden, die mehr als viermal höher als für Bauausgaben (HGr. 7 - Ist-Ausgaben 190,2 Mio. €) waren.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zusammenhang zwischen Verschuldung, Zinsausgaben und Entwicklung der Zinssätze dargestellt:

Haushaltsjahr	Gesamtverschuldung des Landes	Zinsausgaben Gr. 575	rechnerischer Zinssatz
	- in Mio. €gerundet -		
1992	2.627	32	1,2%
1993	4.388	190	4,3%
1994	6.307	297	4,7%
1995	8.119	423	5,2%
1996	9.339	468	5,0%
1997	10.998	556	5,1%
1998	11.938	622	5,2%
1999	12.853	615	4,8%
2000	13.776	696	5,1%
2001	14.505	735	5,1%
2002	16.030	808	5,0%
2003	16.961	880	5,2%
2004	18.277	852	4,7%
2005	19.275	876	4,5%
2006	19.931	907	4,6%
2007	19.931	909	4,6%
2008	19.931	975	4,9%
2009	19.829	831	4,2%
2010	20.441	780	3,8%
2011	20.650	776	3,8%
2012/HP	20.650	711	3,4%
2013/HP	20.625	648	3,1%



Es wird deutlich, dass die Zinssätze in Abhängigkeit von den Entwicklungen auf den Finanzmärkten ständigen Schwankungen unterliegen. Seit dem Jahr 2009 wirkt sich die Entwicklung der Zinssätze positiv für das Land aus – waren im Jahr 2008 rechnerisch rund 5 v. H. für die Schulden an Zinszahlungen aufzubringen, sank dieser Satz auf unter 4 v. H. Dieser Unterschied von 1 v. H. bedeutet für den Gesamtschuldenstand von rund 20,5 Mrd. € eine Entlastung im Landeshaushalt von rund 205 Mio. €.

Diese vereinfachte Rechnung macht deutlich, welche Auswirkungen das Ansteigen von Zinssätzen auf die Ausgaben für Zinszahlungen des Landes hat.

Insbesondere auch vor diesem Hintergrund muss das Land an der für 2013 im Haushaltsplan veranschlagten Schuldentilgung in Höhe von 25 Mio. € festhalten und – wie es in der Mittelfristigen Finanzplanung 2011 bis 2015 vorgesehen ist⁷ – diese künftig erhöhen.

3.3 Entwicklung des Finanzierungssaldos

In der Abgrenzung zur Finanzstatistik ist der Finanzierungssaldo der öffentlichen Haushalte der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich/abzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, liegt ein Finanzierungsüberschuss vor – sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, ergibt sich ein Finanzierungsdefizit.⁸

Der Finanzierungssaldo drückt aus, ob die Gesamteinnahmen im Jahr zur Finanzierung der Gesamtausgaben (nach Bereinigung um besondere Finanzierungsvorgänge⁹) ausreichend sind.

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen, wie sich in den Jahren 2001 bis 2010 der Finanzierungssaldo des Landeshaushaltes Sachsen-Anhalt im Vergleich mit den übrigen neuen Bundesländern und den Konsolidierungshilfsländern entwickelt hat:

⁷ 2014: 50 Mio. €, 2015: 100 Mio. €

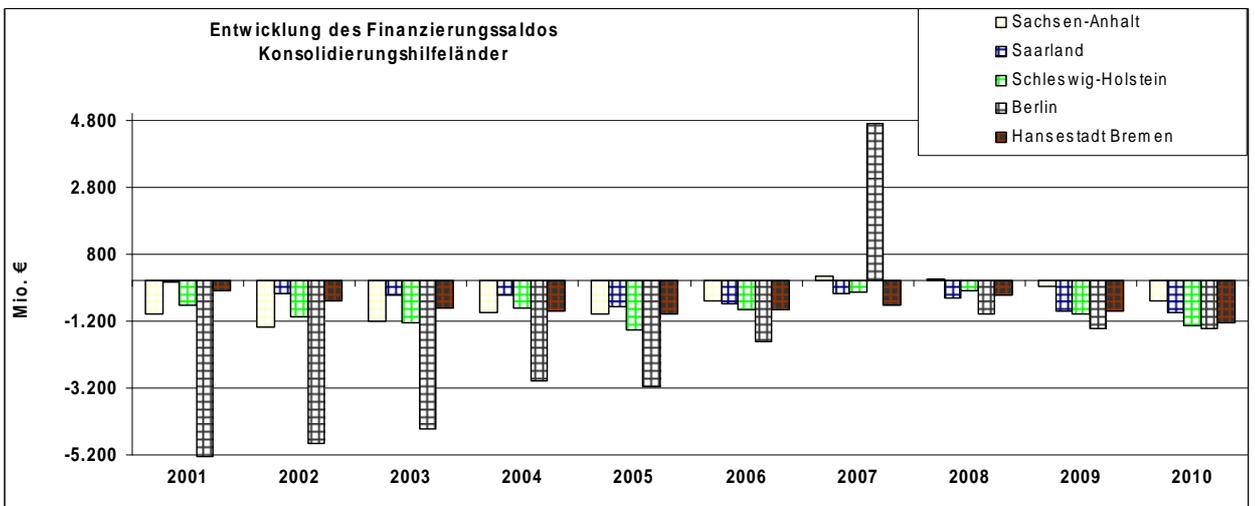
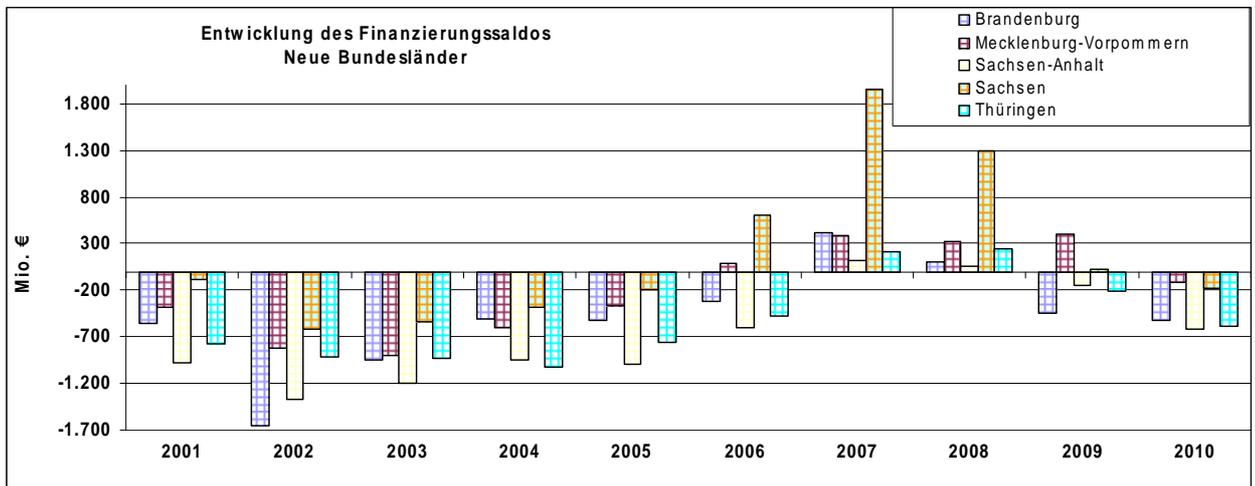
⁸ Statistisches Bundesamt - Begriffserläuterungen

⁹ z. B. Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, Saldo aus Kreditaufnahmen und Tilgungen

Finanzierungssaldo in Mio. €

Bundesland	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Brandenburg	-562,4	-1.654,9	-945,4	-508,5	-525,6	-319,2	413,6	96,8	-450,5	-529,4
Mecklenburg-Vorpommern	-386,4	-826,5	-905,2	-599,9	-362,1	84,1	388,5	315,5	396,2	-117,6
Sachsen	-89,6	-619,2	-546,4	-389,9	-201,1	598,7	1.954,0	1.296,5	20,5	-182,5
Thüringen	-779,3	-920,9	-935,0	-1.019,1	-761,2	-479,9	205,1	245,5	-214,4	-591,2
Sachsen-Anhalt	-975,4	-1.378,6	-1.198,3	-953,6	-1.001,0	-600,7	122,0	54,1	-155,7	-614,7
Berlin	-5.233,9	-4.864,0	-4.398,2	-2.966,1	-3.159,5	-1.799,9	4.712,8	-987,0	-1.438,0	-1.413,7
Hansestadt Bremen	-295,5	-593,7	-806,2	-887,1	-1.002,0	-846,7	-718,4	-435,1	-906,5	-1.253,8
Saarland	-44,0	-372,0	-436,6	-407,2	-771,1	-690,4	-374,2	-500,5	-922,9	-965,2
Schleswig-Holstein	-726,8	-1.096,1	-1.229,5	-797,7	-1.486,3	-856,3	-359,9	-293,9	-1.007,8	-1.329,5

Quelle: ZDL – Jahreskassenstatistik – Einnahmen und Ausgaben der Länder



Für Sachsen-Anhalt wird deutlich, dass – nach Erreichen eines Finanzierungsüberschusses in den Jahren 2007 und 2008 – diese positive Entwicklung in den Jahren 2009 und 2010 nicht fortgesetzt werden konnte.

In den Jahren 2009/2010 ist jeweils wiederum ein Fehlbetrag entstanden – d. h. die im Haushaltsplan veranschlagten öffentlichen Ausgaben übersteigen die öffentlichen Einnahmen.

Im Vergleich zu den Bundesländern, die Konsolidierungshilfen erhalten, hatte Sachsen-Anhalt das geringste Defizit im Jahr 2010. Im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern weist es den schlechtesten Wert aus.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes muss das Land seine Bemühungen bei der Konsolidierung der Landesfinanzen konsequent fortsetzen und teilweise noch verstärken.

Die in der LHO verankerte Schuldenbremse ist auch bei sich verschlechternden Rahmenbedingungen einzuhalten und in jedem Fall umzusetzen. Damit die Zielstellung ausgeglichener Haushalte ohne Schuldenaufnahme und der Abbau der Schuldenlast auch tatsächlich umgesetzt wird, wiederholt der Landesrechnungshof seine Anregung, die Schuldenbremse nicht nur einfachgesetzlich in der LHO festzulegen, sondern zeitnah ein Verfahren für eine entsprechende Änderung der Landesverfassung einzuleiten. Die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung würde eine höhere Verbindlichkeit der entsprechenden Regelung bedeuten.

III Einzelne Bemerkungen

1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1.1 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe betrug im Haushaltsjahr 2010 rund 47,9 Mio. €

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 1991:

	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	zusammen
1991	171.764.029,08 €	168.662.715,79 €	40.491.645,11 €	380.918.389,98 €
1992	417.167.759,86 €	129.029.282,68 €	223.667.731,09 €	760.864.389,98 €
1993	346.544.360,91 €	2.752.630,08 €	53.575.280,26 €	402.872.271,25 €
1994*	26.274.799,10 €	3.475.988,88 €	96.824,65 €	29.847.612,64 €
1995	338.132.991,15 €	34.912.358,42 €	7.863.122,16 €	380.908.471,73 €
1996*	64.235.844,03 €	15.660.460,07 €	14.251.440,28 €	94.147.744,38 €
1997	455.123.263,56 €	9.472.400,11 €	30.819.717,22 €	495.415.380,89 €
1998	166.140.819,14 €	6.953.554,61 €	7.976.065,85 €	181.070.439,60 €
1999	176.062.822,59 €	7.410.672,47 €	56.447.378,13 €	239.920.873,18 €
2000	242.672.596,87 €	16.655.934,25 €	19.570.406,39 €	278.898.937,50 €
2001	123.381.095,81 €	15.935.246,28 €	32.697.701,97 €	172.014.044,05 €
2002*	43.990.057,75 €	10.187.026,75 €	126.156.367,08 €	180.333.451,58 €
2003	72.015.041,87 €	11.824.239,62 €	47.925.085,24 €	131.764.366,73 €
2004*	37.831.349,56 €	3.195.191,28 €	530.249,64 €	41.556.790,48 €
2005	83.467.402,34 €	691.154,48 €	153.802.796,49 €	237.961.353,31 €
2006*	8.349.984,01 €	999.362,17 €	3.563.107,93 €	12.912.454,11 €
2007*	14.797.235,51 €	36.400.544,43 €	1.922.714,00 €	53.120.493,94 €
2008	11.867.626,69 €	41.871.509,64 €	19.433.478,12 €	73.172.614,45 €
2009*	27.054.154,39 €	59.595.605,81 €	1.737.697,97 €	88.387.458,17 €
2010	39.804.191,93 €	7.705.465,01 €	417.622,36 €	47.927.279,30 €

* unter Berücksichtigung Nachtragshaushaltsplan

1.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen

In Anlage I der Haushaltsrechnung 2010 werden durch das Ministerium der Finanzen insgesamt zwölf Fälle über- und außerplanmäßiger Ausgaben ohne Einwilli-

gung des Ministeriums der Finanzen mit einer Gesamthöhe von 0,53 Mio. € dargestellt.

Die Betrachtung der Entwicklung des Umfanges der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zeigt folgendes Bild (eine Einzeldarstellung der Fälle des Haushaltsjahres 2010 ist als Anlage 1 diesem Jahresbericht beigelegt):

Haus-halts-jahr	Anzahl der Fälle	über-/außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung in Höhe von ...	Bemerkungen des Ministeriums der Finanzen: Bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
1991	99	86,4 Mio. €	
1992	80	49,1 Mio. €	
1993	82	70,6 Mio. €	
1994	41	5,6 Mio. €	
1995	50	40,9 Mio. €	
1996	39	18,4 Mio. €	16 Fällen in Höhe von rund 3,5 Mio. €
1997	36	13,3 Mio. €	11 Fällen in Höhe von rund 1,5 Mio. €
1998	42	12,3 Mio. €	11 Fällen in Höhe von rund 0,7 Mio. €
1999	51	20,3 Mio. €	14 Fällen in Höhe von rund 6,6 Mio. €
2000	45	24,8 Mio. €	14 Fällen in Höhe von rund 16,0 Mio. €
2001	43	6,0 Mio. €	18 Fällen in Höhe von rund 1,7 Mio. €
2002	12	1,8 Mio. €	5 Fällen in Höhe von rund 0,4 Mio. €
2003	16	2,9 Mio. €	1 Fall in Höhe von rund 1,7 Mio. €
2004	19	3,5 Mio. €	4 Fällen in Höhe von rund 0,3 Mio. €
2005	7	6,2 Mio. €	2 Fällen in Höhe von rund 30.000 €
2006	11	1,0 Mio. €	4 Fällen in Höhe von rund 0,8 Mio. €
2007	16	48,2 Mio. €	9 Fällen in Höhe von rund 47,9 Mio. €
2008	28	43,3 Mio. €	17 Fällen in Höhe von rund 42,5 Mio. €
2009	20	59,9 Mio. €	16 Fällen in Höhe von rund 59,8 Mio. €
2010	12	0,53 Mio. €	7 Fällen in Höhe von rund 0,27 Mio. €

Das Volumen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist im Jahr 2010 auf den bisher niedrigsten Wert zurückgegangen.

Unter Beachtung der Fälle, in denen das Ministerium der Finanzen bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung seine Einwilligung erteilt hätte, bleiben fünf Fälle mit einem Volumen von rund 234.000 €, in denen seine Einwilligung verweigert hätte. Dabei handelt es sich in vier Fällen um Fehlbuchungen (rund 71.800 €).

Der fünfte Fall (überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 161.778,30 €) betrifft das Kapitel 0320 – Landespolizei.

Die Mehrausgabe entstand bei Titel 982 02 – Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages. Dieser übertragbare Titel ohne Haushaltsansatz hat den folgenden Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden auf der Grundlage der vorliegenden "Rechnungen, soweit sie durch Einnahmen bei Kapitel 0320, Titel 382 02 gedeckt werden."

In Anlage I der Haushaltsrechnung 2010 wird in der Begründung zur Mehrausgabe u. a. ausgeführt:

... die ausgleichenden Einnahmebuchungen (erfolgen) erst in 2011. ... Dem Land ist "kein Schaden entstanden."

Aus dem vorliegenden endgültigen Abschluss des Haushaltsjahres 2011 geht hervor, dass bei Titel 382 02 – Fernmeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages – unter Berücksichtigung der geleisteten Ausgaben bei Titel 982 02 Mehreinnahmen i. H. v. 150.696,20 € entstanden sind.

Die bereits im Haushaltsjahr 2010 geleisteten Mehrausgaben sind damit nicht vollständig gedeckt. Es verbleibt rechnerisch eine Differenz i. H. v. 11.082,10 €, die nicht durch eine entsprechende Mehreinnahme im Jahr 2011 gedeckt ist.

Insoweit sind die von der Landesregierung in der Haushaltsrechnung vorgenommenen Darstellungen nicht zutreffend.

Der Landesrechnungshof hält für diesen Fall die Feststellung des Schadens und die Prüfung der Regressfrage für unverzichtbar.

Der Landesrechnungshof weist bei den nachfolgend aufgeführten drei Fällen, die in der Anlage I bzw. Anlage II b der Haushaltsrechnung 2010 als durch das Ministerium der Finanzen genehmigte überplanmäßige Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden, auf Folgendes hin:

Nach seiner Auffassung sind die für eine Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 37 Abs. 1 LHO erforderlichen Kriterien der Unvorhergesehenheit und/oder der Unabweisbarkeit nicht erfüllt.

Der Landesrechnungshof hat dazu bereits im Haushaltsvollzug gegenüber den betroffenen Ressorts bzw. im Ausschuss für Finanzen seine Auffassung dargelegt.

1. Kapitel 0518 – Sport, Titel 671 01 Erstattungen an die Investitionsbank¹⁰
überplanmäßige Ausgabe 2010: 20.000 €
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung
für die Jahre 2011, 2012: jeweils 20.000 €

Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 2010 an das Ministerium der Finanzen sowie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen im Landtag am 26. August 2010 hat der Landesrechnungshof seine Zweifel an der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit dargelegt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes war die Leistung der überplanmäßigen Ausgabe weder unvorhergesehen noch unabweisbar.

2. Kapitel 1320 – Vermögensverwaltung, Titel 831 28 – Kapitalzuführung an die ekz-Bibliotheksservice GmbH Reutlingen
überplanmäßige Ausgabe 2010: 10.000 €

In seinem Schreiben vom 27. Juli 2010 an das Ministerium der Finanzen hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Unvorhergesehenheit der überplanmäßigen Ausgabe nicht erfüllt ist.

3. Kapitel 1905 – Informationstechnologie und Kommunikationstechnik – Staatskanzlei – Titelgruppe 62 – Zentrale Rahmenverträge¹¹
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Jahre
2011 bis 2013: 3,16 Mio. €

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Befassung mit den im ersten Halbjahr 2010 bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (LT-Drs. 5/2753) im Ausschuss für Finanzen (100. Sitzung am 15. September 2010) seine Zweifel an der Unvorhergesehenheit der Ausgaben vorgetragen. Auch nach der durch den Landesrechnungshof nunmehr erfolgten endgültigen Bewertung des Sachverhaltes sieht er das Kriterium der Unvorhergesehenheit als nicht erfüllt an.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landtag, diese überplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen von der nachträglichen Billigung – die nach § 37 Abs. 4 LHO gemeinsam mit der Haushaltsrechnung erfolgt – auszunehmen.

¹⁰ im Zusammenhang mit dem Stadionneubau der Stadt Halle (Saale)

¹¹ im Zusammenhang mit dem Abschluss des Folgerahmenvertrages für Microsoftprodukte in der Landesverwaltung

2 Landesbetriebe

Im Haushaltsjahr 2010 bestanden zwölf Landesbetriebe. Der Landesbetrieb Landesinformationszentrum (LIZ), Kapitel 0408, wurde zum 1. Januar 2010 Bestandteil des Landesrechenzentrums, das als budgetierter Bereich im Sinne § 17a LHO gilt. Eine Übersicht der Landesbetriebe ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Die Anlage VII der Haushaltsrechnung 2010 enthält für die bestehenden Landesbetriebe den Jahresabschluss gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO.

Daraus geht u. a. hervor, dass

- a) für den Landesbetrieb Landeszentrum Wald (Kapitel 0980) die Deckung des Jahresfehlbetrages i. H. v. rund 3,6 Mio. € zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und dem Ministerium der Finanzen noch abgestimmt wird,
- b) für das Liegenschafts- und Immobilienmanagement (LIMSA) (Kapitel 1321) über die Verwendung des Bilanzgewinnes in Höhe von rund 4,5 Mio. € noch nicht endgültig entschieden wurde,
- c) für den Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Kapitel 1503) die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von rund 191.000 € zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt noch abgestimmt wird.

zu a)

Für das Landeszentrum Wald hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt auch zwischenzeitlich kein Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erzielt. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Landeszentrum Wald hatte in den Jahren 2008 bis 2010 folgende Gewinne/Verluste ausgewiesen:

- im Haushaltsjahr 2008 einen Überschuss i. H. v. 5,4 Mio. €,
- im Haushaltsjahr 2009 einen Fehlbetrag i. H. v. 1,9 Mio. €,
- im Haushaltsjahr 2010 einen Fehlbetrag i. H. v. 3,6 Mio. €

In der jeweiligen Haushaltsrechnung ist folgende Verwendung festgelegt:

- Haushaltsrechnung 2008: Überschuss wird im Haushaltsjahr 2010 an den Landeshaushalt abgeführt,
- Haushaltsrechnung 2009: Fehlbetrag wird vorgetragen,
- Haushaltsrechnung 2010: Deckung des Fehlbetrages wird noch abgestimmt.

Dem vorliegenden Jahresabschluss der Wirtschaftsprüfer für 2010 ist zu entnehmen, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nunmehr auf die Gewinnabführung des Betriebes an den Landeshaushalt verzichtet. Stattdessen wird der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2008 zur Verrechnung mit dem bilanziellen Verlustvortrag herangezogen.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die mit dem Abschluss 2010 vorgenommene Verrechnung mit dem bilanziellen Verlustvortrag entgegen den Festlegungen zum Jahresabschluss 2008 und ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen durchgeführt hat.

Dieses Vorgehen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt hat im Jahr 2010 für den Landeshaushalt eine Mindereinnahme i. H. v. 5,4 Mio. € (Kapitel 0980, Titel 121 37) – Gewinn Landeszentrum Wald – zur Folge.

zu b) und c):

Für den Landesbetrieb LIMSA und den Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sind die Abstimmungen zwischenzeitlich erfolgt.

Der Landesbetrieb Landeszentrum Wald ist bis zur Klärung der erfolgten Gewinnverwendung von der Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 auszunehmen.

Sowohl für den Landesbetrieb LIMSA als auch den Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft geht der Landesrechnungshof davon aus, dass die Landesregierung die entsprechenden Informationen und erfolgten Abstimmungen dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung noch zuleiten wird.

3 Bürgschaften des Landes

Gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes beizufügen.

Der Nachweis über das Vermögen erfolgt auf Grundlage des § 86 LHO sowie der dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Laut VV Nr. 1 zu § 86 LHO umfasst die Übersicht über die Schulden den Nachweis der Verschuldung sowie die Bürgschaften des Landes. Die Bürgschaften werden im Abschnitt B der Haushaltsrechnung für das Jahr 2010 dargestellt.

3.1 Entwicklung der vom Land übernommenen Bürgschaften 2006 bis 2010

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der vom Land übernommenen Bürgschaften in den Jahren 2006 bis 2010:

Jahr	Nettozugang bzw. Nettoabgang	Bürgschaftsobligo	Bruttoausfallzahlungen	Anteil am Vorjahresobligo
2006	-40.883.045	1.830.210.422	15.767.032	0,8 %
2007	-91.030.433	1.739.179.988	19.911.222	1,1 %
2008	121.199.154	1.860.379.142	10.864.370	0,6 %
2009	212.868.381	2.073.247.523	15.044.041	0,8 %
2010	86.024.028	2.159.271.551	23.939.540	1,2 %

Quellen: Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres, Abschnitt B, Vermögen und Schulden; in vollen €

In 2010 erhöhte sich die Bürgschaftsvergabe um rund 86 Mio. €, damit hat sich das Bürgschaftsobligo vom 31. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2010 um rund 420 Mio. € erhöht.

Die Bruttoausfallzahlungen gemessen am Vorjahresobligo haben sich zwar gegenüber dem Vorjahr um fast 9 Mio. € erhöht. Die Ausfallzahlungen in Höhe von 23,9 Mio. € sind der höchste Wert in den dargestellten fünf Haushaltsjahren. Da der Anteil der Bruttoausfallzahlungen am Bürgschaftsobligo ebenfalls den höchsten

Wert der fünf Jahre erreichte, kann diese negative Entwicklung nicht nur auf die Ausweitung des Bürgschaftsvolumens zurückzuführen sein.

3.2 Einnahmen aus Bürgschaften und Entwicklung der Ausfälle und Sicherheitenverwertungen 2006 bis 2010

Das Land hat im Haushaltsjahr 2009 Einnahmen aus Bürgschaften (Gebühren aus der Verwaltung) in Höhe von rund 1,2 Mio. € erzielt. Der Haushaltsansatz (1 Mio. €) wurde somit um rund 0,2 Mio. € übertroffen. Eine genauere Prognose der Einnahmen ist nach Angaben der Verwaltung nicht möglich, da der Bestand und die Antragseingänge auf neue Bürgschaften nicht planbar sind.

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausfälle und Sicherheitenverwertungen 2006 bis 2010:

Jahr	Nettoinanspruchnahme aus dem Landeshaushalt	Bruttoausfallzahlungen	Rückflüsse aus Sicherheitenverwertungen	Verhältnis von Rückflüssen zu Bruttoausfallzahlungen
2006	8.139.654	15.767.032	7.627.378	48,4 %
2007	14.346.518	19.911.222	5.564.704	27,9 %
2008	3.937.091	10.864.370	6.927.280	63,8 %
2009	9.489.275	15.044.041	5.554.766	36,9 %
2010	19.979.504	23.939.540	3.960.036	16,5 %

Quellen: Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres, Abschnitt B, Vermögen und Schulden;
in vollen €

Die Höhe der zu leistenden Nettoausfallzahlungen ist mit rund 20,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um rund 10,5 Mio. € gestiegen. Im Haushaltsjahr 2010 standen den Bruttoausfallzahlungen in Höhe von rund 23,9 Mio. € Rückflüsse von über 3,9 Mio. € gegenüber. Der Haushaltsansatz von 20 Mio. € für die Inanspruchnahme der Bürgschaften wurde nahezu erreicht.

Die jährlichen Ausfallzahlungen unterliegen großen Schwankungen. Die Haushaltsrechnungen enthalten keine Angaben, aus welcher Bürgschaftsart die Ausfallzahlungen jeweils stammen.

Im Haushaltsplan 2012/2013 wurde der Ausfalltitel – trotz der hohen Auslastung im Haushaltsvollzug 2010 – mit 20 Mio. € unverändert beibehalten. Die Auszahlungen sind aufgrund der Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Einzelfällen nur schwer planbar, jedoch besteht die Gefahr, dass aufgrund des hö-

heren Bürgschaftsvolumens bei einer schlechten wirtschaftlichen Lage der Ausfalltitel überschritten wird.

Insgesamt hat das Land seit 1991 Bruttoausfallzahlungen i. H. v. rund 628,8 Mio. € (eigene Berechnungen, Fortschreibung der Vorjahreswerte) geleistet. Die Rückflüsse aus Sicherheitenverwertungen betragen seit 1991 rund 130,0 Mio. €, d. h. lediglich 20,7 v. H. der Bruttoausfallzahlungen. Damit hat das Land seit 1991 netto 498,8 Mio. € für seine Bürgschaftsübernahmen aufgewendet.

3.3 Bürgschaftsrahmen

Der jeweils festgelegte Bürgschaftsrahmen (Ermächtigungsgrundlage) wurde wie folgt ausgenutzt:

Jahr	Bürgschaftsrahmen	Bürgschaftsobligo	Ausschöpfung des Rahmens
	- in Mio. € -		
2006	3.225	1.830	56,8 %
2007	2.695	1.739	64,5 %
2008	2.340	1.860	79,5 %
2009	3.000	2.073	69,1 %
2010	3.000	2.159	72,0 %

Quellen: Haushaltsbegleitgesetz bzw. Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise hat sich der Haushaltsgesetzgeber entschlossen, den Bürgschaftsrahmen auf 3.000 Mio. € auszuweiten. Das Bürgschaftsobligo des Landes hat den Bürgschaftsrahmen zu keiner Zeit überschritten. Der Ausschöpfungsgrad des Rahmens liegt zum Ende des Jahres 2010 bei 72 v. H.

Die mit dem Haushaltsgesetz 2012/2013 vorgenommene Erhöhung des Bürgschaftsrahmens um 500 Mio. € auf 3.500 Mio. € dient ausschließlich zweckgebunden der Senkung der risikogewichteten Aktiva der Nord/LB.

Die Entwicklung des tatsächlichen Bürgschaftsobligos nach Bürgschaftsarten im Jahr 2010 wird in der folgenden Übersicht dargestellt:

	Bürgschaftsart	Stand zum 1. Januar 2010	Zugang	Abgang	Stand zum 31. Dezember 2010
1	Landesbürgschaften (gewerbliche Wirtschaft)	199.949.060	23.090.236	28.917.952	194.121.344
2	Wohnungsbau (alt)	32.589.808	0	9.096.550	23.493.258
3	GA „Agrar- und Küstenschutz“	46.658.165	0	3.382.507	43.275.658
	darunter IB Land & Forst	20.000.000	0	0	20.000.000
4	KfW-Bankengruppe (ehem. DtA)	264.748.055	0	0	264.748.055
5	Rückbürgschaften Bürgschaftsbank	149.138.000	0	0	149.138.000
6	Rückgarantien mbg Bürgschaftsbank	35.665.000	0	0	35.665.000
7	Bundesbürgschaften	363.972.124	8.720.000	10.771.200	361.920.924
8	Landgesellschaft (LGSA)	121.300.000	0	600.000	120.700.000
9	SALUS	8.240.000	0	0	8.240.000
10	Schulbauförderung	957.000	0	0	957.000
11	Spielbanken S.-A. GmbH	3.000.000	0	500.000	2.500.000
12	Investitionsbank (ohne IB Land & Forst)	622.266.400	107.482.000	0	729.748.400
13	KfW/DtA Haftungs- freistellung	224.763.911	0	0	224.763.911
14	Insgesamt	2.073.247.523	139.292.236	53.268.208	2.159.271.551

Quelle: Haushaltsrechnung 2010, Abschnitt B Vermögen und Schulden 2010; in € gerundet

Das Bürgschaftsobligo hat sich im Jahr 2010 um rund 86 Mio. € erhöht. Dieser Anstieg ist ausschließlich auf die Erhöhung der Bürgschaften des Landes gegenüber der Investitionsbank zurückzuführen. Somit übernimmt das Land vermehrt die Risiken aus den Darlehen, die von der Investitionsbank vergeben wurden und werden.

Ohne die Bürgschaftsvergabe für Programme der Investitionsbank wären die vom Land vergebenen Bürgschaften sogar zurückgegangen. Bei Betrachtung des Zeitraumes 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2010 haben sich die Bürgschaften des Landes gegenüber der Investitionsbank von 179 Mio. € auf 750 Mio. € erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von 571 Mio. € bzw. mehr als einer Vervierfachung in einem Zeitraum von nur drei Jahren.

Die Zuteilung des Rahmens nach Bürgschaftsarten ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Ministerium der Finanzen vorgenommen. Überschreitungen in den einzelnen Bürgschaftsarten sind unproblematisch, solange das Gesamtbligo eingehalten ist. Die Aufteilung nach Bürgschaftsarten erhöht jedoch die Transparenz bei den vom Land vergebenen Bürgschaften.

Im Folgenden hat der Landesrechnungshof die Ausschöpfung der Ermächtigungsgrundlage für die einzelnen Programme entsprechend der Aufteilung der Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme von Bürgschaften in 2010 dargestellt:

Bürgschaftsart	Plan	Ist	Ausschöpfung
	- in Mio. €-		
zur Förderung der gewerbl. Wirtschaft	450	194	43,1 %
zur Förderung des Wohnungswesens	120	23	19,6 %
zugunsten der Landwirtschaft	50	43	86,6 %
Rückbürgschaften ggü. der DtA	300	265	88,2 %
Rückbürgschaften Bürgschaftsbank	250	149	59,7 %
Rückgarantien mbg	70	36	51,0 %
Sonstige Bürgschaften	1.510	1.224	81,1 %
Garantien ggü. DtA und KfW zur Haftungsfreistellung	250	225	89,9 %
Gesamt	3.000	2.159	72,0 %

Quellen: Begründung zum Haushaltsgesetz 2010/2011, Haushaltsrechnung 2010

Mit dem Haushaltsgesetz 2012/2013 wurde die Aufteilung der Ermächtigungssumme geändert. Aufgrund des niedrigen Auslastungsgrades der Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens und des zu erwartenden weiteren Rückgangs dieser Bürgschaften wurde bei der Aufteilung des Bürgschaftsrahmens eine Absenkung um 100 Mio. € auf 20 Mio. € vorgenommen.

Seit dem Jahr 2005 wurden zur Förderung des Wohnungsbaus mehrere Neuprogramme bei der Investitionsbank aufgelegt, die statistisch unter der Rubrik „Sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen“ bei der Investitionsbank geführt werden. Daher wurde der Bürgschaftsrahmen für die sonstigen Bürgschaften um 100 Mio. € auf 1.610 Mio. € erhöht.

3.4 Schlussfolgerungen

Bei der Entwicklung der vom Land übernommenen Bürgschaften ist die Erhöhung des Anteils der Ausfallzahlungen am Obligo auffallend. Der Landes-

rechnungshof hält es für notwendig, dass das Ministerium der Finanzen die Ursachen analysiert und ggf. Schlussfolgerungen für künftige Bürgschaften zieht.

Bei der Entwicklung des Bürgschaftsobligos fällt besonders die Vergabe von Bürgschaften für Programme der Investitionsbank auf.

Wie oben dargestellt ist für den Zeitraum von Ende Dezember 2007 bis Ende Dezember 2010 eine Vervierfachung der Bürgschaften des Landes für die Investitionsbank festzustellen.

Die Risikovorsorge der Investitionsbank hat sich im selben Zeitraum drastisch reduziert. Das ergibt sich daraus, dass die Investitionsbank ihre Risikovorsorge nur für den Teil der ausgereichten Darlehen des Eigengeschäftes bilden muss, für den nicht das Land über Bürgschaften das Risiko trägt. Der Haftungsanteil des Landes an den einzelnen Programmen im Eigengeschäft der Investitionsbank beträgt – mit Ausnahme einiger älterer Programme, für die 70-prozentige Bürgschaften des Landes bestehen – 100 v. H. Insoweit werden die Erträge der Bank nur noch durch eine vergleichsweise geringe Risikovorsorge für den eigenen Haftungsanteil der Bank geschmälert.

Im selben Zeitraum hat sich der im Eigengeschäft erzielte Jahresüberschuss der Investitionsbank nahezu vervierzigfacht. Dieser Trend hat sich im Geschäftsjahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr fortgesetzt.

Die Entwicklung der Bürgschaften und Garantien des Landes, der Risikovorsorge der Investitionsbank und die Entwicklung des Jahresüberschusses im Eigengeschäft der Investitionsbank wird für den Zeitraum 2007 bis 2010 in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2007	2008	2009	2010
	- in Mio. € -			
Bürgschaften des Landes ggü. der IB (jeweilige Haushaltsrechnung)	179	412	642	750
Risikovorsorge (jeweiliger Jahresabschluss der IB)	2,497	3,273	1,607	0,920
Jahresüberschuss im Eigengeschäft (jeweilige Spartenrechnung der IB)	0,114	0,088	2,077	4,222

Es wird deutlich, dass das Land für einen wesentlichen Teil der Risiken im Eigengeschäft der Investitionsbank einsteht. Damit ist die Verbesserung der Ertragslage der Investitionsbank in ihrem Eigengeschäft mit daraus resultierenden gestiegenen Jahresüberschüssen im Wesentlichen auf das Handeln des Landes zurückzuführen.

Dieses Handeln belastet den Landeshaushalt bereits jetzt erheblich und wird ihn auch zukünftig belasten. Bei der Betrachtung der Bruttoausfallzahlungen des Landes aus der Inanspruchnahme der Bürgschaften ist festzuhalten, dass von den Ausfallzahlungen i. H. v. 23.939.540 € im Jahr 2010 (Vorjahr: 15.044.041 €) auf Zahlungen für Programme im Eigengeschäft der Investitionsbank 4.522.667 € (Vorjahr: 3.437.507 €) entfallen, also rund 19 v. H.

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, dass die Übernahme von Kreditausfallrisiken im Eigengeschäft der Investitionsbank in dieser Höhe notwendig war.

Der Landesrechnungshof hält es für unabdingbar, Parlament und Öffentlichkeit im Beteiligungsbericht des Landes über Chancen und Risiken der Tätigkeit der Investitionsbank (und ihrer Tochter: der Förderservice GmbH) zu unterrichten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium der Finanzen zu überprüfen, ob eine Absenkung der Bürgschafts- und Garantieanteile des Landes für die Eigenprogramme der Investitionsbank – auch unter Beachtung der unterschiedlichen Risikostrukturen der einzelnen Programme – möglich ist.

Im Übrigen weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass es Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nur noch für Förderbanken gibt, die strikt wettbewerbsneutrale Aufgaben für Bund und Länder wahrnehmen. Alle Fördergeschäfte, für die es einen Markt gibt, müssen ohne staatliche Unterstützung auskommen. Das ist das Ergebnis der so genannten Brüsseler Verständigung II.

Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass das Ministerium der Finanzen die Einhaltung der EU-Regularien sicherstellt.

4 Transparenz und Ordnungsmäßigkeit

4.1 Zahlungen durch den Landesbetrieb Landesinformationszentrum

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 1. September 2009 die Fusion des Landesbetriebes Landesinformationszentrum und des Finanzrechenzentrums zum Landesrechenzentrum festgelegt. Das zum 1. Januar 2010 neu entstandene Landesrechenzentrum (Kapitel 1901) wird als budgetierte Einrichtung nach § 17a LHO geführt.

Das Landesrechenzentrum als unmittelbarer Rechtsnachfolger des Landesbetriebes ist in alle bestehenden Verträge des Landesinformationszentrums eingetreten. Sein operatives Geschäft hatte das Landesinformationszentrum 2009 vollständig eingestellt.

Das Anlagevermögen und die Betriebsmittel sind in das Landesrechenzentrum übergegangen. Dennoch sind im Haushaltsjahr 2010 eine Vielzahl von laufenden Zahlungen, die mit alten Verträgen des Landesinformationszentrums zusammenhängen, über sein Geschäftskonto geleistet worden. Diese Zahlungen führten dazu, dass das Geschäftskonto des Landesbetriebes im Jahr 2011 einen Fehlbetrag i. H. v. rund 840.000 € aufwies.

Die Landeshauptkasse hat dieses Konto gegenüber der Bundesbank – bei der das Geschäftskonto im sog. Cash-Concentration-Verfahren geführt wurde – im Mai 2011 ausgeglichen. Mit dem Nachtragshaushalt 2011 wurden bei Kapitel 1901, Titel 682 05 – Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – die entsprechenden Mittel veranschlagt.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass nach der Auflösung des Landesbetriebes noch Zahlungen aus dessen Geschäftskonto erfolgten. Sie hätten vielmehr aus den Haushaltskonten des Rechtsnachfolgers Landesrechenzentrum zu Lasten des Kapitels 1901 geleistet werden müssen.

In § 81 Abs. 1 LHO ist bezüglich der Darstellung in der Haushaltsrechnung geregelt:

„In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71¹² bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsrechte und der Vorgriffe gegenüberzustellen.“

¹² In § 71 Absatz 1 LHO ist geregelt: „Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.“

Dieser Aufzeichnungspflicht ist das Ministerium der Finanzen in dem o. g. Fall nicht vollständig nachgekommen. Über das bis Mai 2011 bestehende Konto des Landesbetriebes Landesinformationszentrum bei der Bundesbank sind im Jahr 2010 Buchungen außerhalb des Haushaltes 2010 erfolgt. Diese sind nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen.

Die Haushaltsrechnung 2010 ist insoweit unvollständig. Sie enthält nicht den Nachweis aller Einzelbuchungen.

Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass in künftigen Fällen eindeutige Regelungen zur Abwicklung von Landesbetrieben durch das Ministerium der Finanzen (z. B. im Grundsatzterlass für die Landesbetriebe) vorgelegt werden.

4.2 Förderprogramme mit EU-Mitteln und nationaler Kofinanzierung

a) Mittelabflüsse im Bereich Arbeitsmarkt, Kapitel 0804

Bei den aus dem ESF IV finanzierten Maßnahmen kam es im Kapitel 0804 – Arbeitsmarkt in den Titelgruppen 65 bis 98¹³ teilweise zu erheblichen Minderausgaben beim Landesanteil. Der Haushaltsrechnung lassen sich, anders als beim Haushaltsplan, der entsprechende Übersichten enthält¹⁴, die tatsächlichen Mittelabflüsse der einzelnen Förderprogramme jedoch nicht entnehmen. Es bleibt unklar, welche Förderprogramme vom geringeren Mittelabfluss berührt sind. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen (nicht nur des Arbeitsmarktes), deren Finanzierung gemeinsam mit anderen Projekten aus einem Titel erfolgt.

b) Kofinanzierung im Bereich des Arbeitsmarktes

Die Haushaltsrechnung 2010 weist bei Kapitel 0804 – Arbeitsmarkt, Titel 683 98 – Zuschüsse an private Unternehmen – ein Ist i. H. v. 5.632.180,58 € aus, wobei die Angaben zur nationalen Kofinanzierung für Kapitel 0804, Titelgruppe 98 in der Anlage XI (S. 275) der Haushaltsrechnung den Anteil des Landes mit 6.220.582,02 € beziffern (4.579.111,67 € Fördergebiet Nord und 1.641.470,35 € Fördergebiet Süd). Es besteht somit eine Differenz in Höhe von 588.401,44 €. Möglicherweise ist hier der Titel 686 98 – Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland – in die An-

¹³ TGr. 65 - Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Instrumente der Bundesagentur für Arbeit
TGr. 68 - Förderung der beruflichen Erstausbildung
TGr. 69 - Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung in der Wirtschaft
TGr. 70 - Förderung der beruflichen Qualifikation Programmzeitraum 1994 bis 1999 - EU-Anteil
TGr. 71 - Förderung der beruflichen Qualifikation Programmzeitraum 1994 bis 1999 - Landesanteil
TGr. 74 - Förderung der beruflichen Qualifikation Programmzeitraum 2000 bis 2006 - Landesanteil
TGr. 79 - Landesanteil für Maßnahmen der Technischen Hilfe im Rahmen des ESF 2000 bis 2006 des Bundes
TGr. 98 - ESF 2007 bis 2013 - Landesanteil

¹⁴ Haushaltsplan 2010/2011: vgl. Fußnote für den Arbeitsmarkt S. 56/57

gabe der nationalen Kofinanzierung einbezogen worden, da das Rechnungs-Ist der Haushaltsrechnung 2010 zu diesem Titel mit der Differenz übereinstimmt. Anhand der Angaben in der Anlage XI der Haushaltsrechnung 2010 kann diese nicht nachvollzogen werden, da die Angaben zur nationalen Kofinanzierung – wie in anderen Fällen auch – nicht durchgängig "titelscharf" erfolgen.

c) Mittelabfluss im Bereich der Kindertagesstätten

Für die Investitionen in Kindertagesstätten aus dem ELER-Programm sind bei Kapitel 0908 – Zuwendungen der EU – 2007 bis 2013 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und für den Fischereisektor durch den Europäischen Fischereifonds (EFF), Titel 883 71 – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich Kindertagesstätten gem. Art. 56 – 2.520.892,21 € EU-Mittel verausgabt worden. Bei einem Anteilsverhältnis von 75 v. H. zu 25 v. H. müssen Mittel in Höhe von 840.297,40 € zur nationalen Kofinanzierung eingesetzt werden. In der Anlage XI der Haushaltsrechnung 2010 sind hierfür jedoch nur 576.449,07 € ausgewiesen. Ursachen hierfür lassen sich aus der Darstellung nicht eindeutig ableiten.

Der derzeitige Stand des Mittelabflusses für einzelne Programme und Maßnahmen lässt sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes weder jahresscheibenbezogen noch kumulativ aus der Anlage XI ableiten. Gleichzeitig sind die Angaben zur nationalen Kofinanzierung nicht ausreichend.

Aus Transparenzgründen empfiehlt der Landesrechnungshof in der Haushaltsrechnung eine Übersicht auszubringen, die der im Vorbericht des Haushaltsplanes zu den EU-Fonds entspricht.

So kann der Erfüllungsstand der Einzelmaßnahmen jahresscheibenweise und kumulativ dargestellt werden.

4.3 Nicht transparente Darstellung der Zuführungen an das Sondervermögen Schwerbehindertenausgleichsabgabe

In der Anlage IV der Haushaltsrechnung 2010 werden die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände der Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) dargestellt.

Für das Sondervermögen Schwerbehindertenausgleichsabgabe (Kapitel 5020) werden die Zuführungen des Landes i. H. v. 256.111,22 € als Einnahme bei Titel

381 01 ausgewiesen. Der Haushaltsansatz betrug 1 Mio. €. Die Zuführungen werden als Ausgaben des Landes im Kapitel 1399 – Sonstige Einnahmen und Ausgaben – bei Titel 916 01 – Zuführungen an das Sondervermögen Schwerbehindertenausgleichsabgabe, jedoch in Höhe von 326.829,25 € verbucht. Damit besteht zwischen den Ausgaben des Landes und den entsprechenden Einnahmen des Sondervermögens eine Differenz i. H. v. 70.718,03 €. Weder in der Anlage IV noch bei Kapitel 1399 finden sich Erläuterungen zur Erklärung dieser Differenz. In der Anlage IV wird für den Titel 381 01 lediglich ausgeführt, dass die Mindereinnahmen wegen eines zu hohen Haushaltsansatzes entstanden seien.

Die Nachfrage des Landesrechnungshofes beim Ministerium für Arbeit und Soziales erbrachte folgende Information, wie die Mindereinnahmen beim Sondervermögen entstanden sind:

Mit der Haushaltsrechnung 2010 hat es für die Jahre 2007 bis 2009 eine Verrechnung der Ausgleichsabgabe durch die Landesbetriebe gegeben, die das Ministerium der Finanzen vorgenommen hatte. Entsprechende Einnahmen sind im Kapitel 1399, Titel 281 05 – Erstattungen der Schwerbehindertenausgleichsabgabe durch die Landesbetriebe nach § 26 LHO – i. H. v. insgesamt 84.386,54 € verbucht. Der Haushaltsansatz für die Erstattungen betrug 10.000 €, damit sind 74.386,54 € mehr durch die Landesbetriebe erstattet worden, als geplant.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die vorgenommenen Verrechnungen für insgesamt drei Haushaltsjahre aus den in der Haushaltsrechnung 2010 enthaltenen Erläuterungen nicht hervorgehen. Die Differenz zwischen den Zahlungen des Landes und den entsprechenden Einnahmen des Sondervermögens sind nicht nachvollziehbar und nicht ordnungsgemäß dargestellt.

Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass das Ministerium der Finanzen die für eine Beurteilung erforderlichen Sachverhalte dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung noch mitteilt und auf dieser Grundlage die erforderliche Transparenz geschaffen wird.

IV Finanzlage der Kommunen und Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

1 Haushalts- und Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften

Im Haushaltsjahr 2011 haben die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach dem Ergebnis der Kassenstatistik¹⁵ wiederum einen positiven Finanzierungssaldo erreicht. Dieser betrug rund 162 Mio. € nach rund 62 Mio. € im Jahr 2010.

Auch in dem aus Sicht des Landesrechnungshofes maßgeblichen bereinigten Ergebnis¹⁶ der laufenden Rechnung, also der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, zeigt sich ein deutlicher Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben¹⁷:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Insgesamt		
2006	4.371.319.000 €	4.217.521.000 €	153.798.000 €
2007	4.474.851.000 €	4.159.901.000 €	314.950.000 €
2008	4.580.509.000 €	4.192.891.000 €	387.618.000 €
2009	4.409.116.000 €	4.259.061.000 €	150.045.000 €
2010	4.457.292.000 €	4.274.089.000 €	183.203.000 €
2011	4.727.602.000 €	4.492.166.000 €	235.436.000 €

Dieser Überschuss liegt rund 30 v. H. über dem des Jahres 2010.

Wie sich aus der Tabelle weiter ergibt, sind die Einnahmen im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,1 v. H. gestiegen. Die Kommunen erreichten damit das höchste Einnahmenniveau der letzten Jahre. Die bereinigten Ausgaben sind um rund 5,1 v. H. angestiegen.

Besonders hervorzuheben ist in Bezug auf dieses Ergebnis, dass auf der Einnahmeseite die Steuereinnahmen der Kommunen um 10 v. H. gestiegen sind, wobei die Gewerbesteuererinnahmen (netto) sogar um 13,4 v. H. anstiegen. Die Gewerbesteuer erreichte mit rund 570 Mio. € 12 v. H. der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes.

¹⁵ Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes, verfügbar regelmäßig im März des Folgejahres

¹⁶ Ausgaben/Einnahmen nach Abzug haushaltstechnischer Verrechnungen sowie der von gleicher Ebene empfangenen Zahlungen

¹⁷ Daten der jeweiligen Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes

Die Ausgaben für soziale Leistungen stellen für die Kommunen einen wesentlichen Ausgabenblock dar und belasten damit die Verwaltungshaushalte. Dabei sind die Belastung der einzelnen kommunalen Gruppen sowie die Entwicklung der Ausgaben aufgrund der wahrzunehmenden Aufgaben unterschiedlich:

	Ausgaben für soziale Leistungen¹⁸				
	2007	2008	2009	2010	2011
Kommunen LSA insgesamt	1.164.378.000 €	1.107.092.000 €	1.109.185.000 €	1.107.551.000 €	1.214.840.000 €
kreisfreie Städte	264.931.000 €	261.516.000 €	267.362.000 €	283.898.000 €	285.649.000 €
Landkreise	895.583.000 €	841.640.000 €	838.535.000 €	820.784.000 €	927.541.000 €
kreisangehörige Gemeinden	3.864.000 €	3.936.000 €	3.288.000 €	2.869.000 €	1.650.000 €

Der Anteil der Ausgaben für soziale Leistungen der Kommunen an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beträgt für das Jahr 2011 insgesamt rund 27 v. H., wobei dieser Anteil eine Spannweite von 0,1 v. H. bei den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften und bis 61 v. H. bei den Landkreisen ausmacht.

Für die v. g. Ausgaben stehen in unterschiedlichen Höhen Einnahmen (z. B. Bundesmittel für die anteilige Finanzierung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie das Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und XII) zur Verfügung.

Die Kommunen konnten die Zinsausgaben um 6,7 v. H. (Vorjahr 4,3 v. H.) senken und damit erneut sowohl vom niedrigen Zinsniveau als auch vom Schuldenabbau der vergangenen Jahre profitieren.

Auch im Haushaltsjahr 2011 weisen die kommunalen Gruppen einen unterschiedlichen Anteil¹⁹ an der insgesamt positiven Entwicklung der bereinigten Ergebnisse der laufenden Rechnung auf:

¹⁸ Gruppierungsnummern 69 (aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II), 73 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen), 74 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen), 76 (Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen), 77 (Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen), 78 (sonstige soziale Leistungen) und 79 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

¹⁹ Daten der jeweiligen Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes

Kreisfreie Städte

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Insgesamt		
2009	1.130.041.000 €	1.084.330.000 €	45.711.000 €
2010	1.184.822.000 €	1.105.294.000 €	79.528.000 €
2011	1.189.543.000 €	1.148.827.000 €	40.716.000 €

Landkreise

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Insgesamt		
2009	1.467.570.000 €	1.394.850.000 €	72.720.000 €
2010	1.471.424.000 €	1.376.394.000 €	95.030.000 €
2011	1.685.892.000 €	1.520.943.000 €	164.949.000 €

kreisangehörige Gemeinden

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Insgesamt		
2009	1.811.504.000 €	1.779.881.000 €	31.623.000 €
2010	1.801.045.000 €	1.792.402.000 €	8.643.000 €
2011	1.852.167.000 €	1.822.395.000 €	29.772.000 €

einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden

Die Gewerbesteuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden (netto) stiegen um rund 49 Mio. € (13,1 v. H.) an, während sich die Ausgaben für Zuweisungen und Umlagen um 28 Mio. € (4,2 v. H.) verringerten. Die kreisfreien Städte hatten Mehreinnahmen aus Steuern i. H. v. 32,86 Mio. € (11 v. H.) zu verzeichnen, wobei der Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen (netto) rund 18 Mio. € (14,1 v. H.) betrug.

Zu berücksichtigen ist bei der Gesamtbewertung des Ergebnisses, dass sowohl die Abdeckung der Soll-Fehlbeträge der vergangenen Jahre als auch die für die ordentliche Tilgung dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Mittel (Pflichtzuführung) in den bereinigten Ausgaben der laufenden Rechnung nicht erfasst sind.

Die in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zu deckenden Fehlbeträge²⁰ stellen sich wie folgt dar:

²⁰ Daten der jeweiligen Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes und gerundet - Abweichungen zur Jahresrechnungstatistik

	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	
	2010	2011
Kreisfreie Städte	232.922.000 €	265.078.000 €
Landkreise	154.066.000 €	112.019.000 €
kreisangehörige Gemeinden*	102.602.000 €	107.751.000 €
Gesamt	489.590.000 €	484.848.000 €

*einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden

Die bereinigten Ausgaben der Kommunen im Vermögenshaushalt sanken im Haushaltsjahr 2011 um rund 10 v. H. ²¹

	bereinigte Ausgaben Vermögenshaushalt 2010	bereinigte Ausgaben Vermögenshaushalt 2011
Kreisfreie Städte	153.353.000 €	152.620.000 €
Landkreise	137.073.000 €	157.902.000 €
kreisangehörige Gemeinden*	564.445.000 €	455.678.000 €
Gesamt	854.871.000 €	766.200.000 €

*einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden

Der Anstieg der Investitionsausgaben im Jahr 2010 war nach Einschätzung des Landesrechnungshofes auf den fortgeschrittenen Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zurückzuführen, die bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein mussten. Folglich lagen die Ausgaben für Investitionen im Jahr 2011 noch rund 35 Mio. € über den Ausgaben des Jahres 2009.

Im Haushaltsjahr 2011 ist es den Kommunen gelungen, die Verschuldung um fast 8 v. H. (im Vorjahr 3,8 v. H.) zu verringern. Den Stand der Verschuldung der Kommunen im Land und die tatsächlichen Tilgungsleistungen weisen nachfolgende Tabellen aus²²:

²¹ Daten der jeweiligen Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes und gerundet - Abweichungen zur Jahresrechnungstatistik

²² Daten der jeweiligen Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes und gerundet - Abweichungen zur Schuldenstatistik

Schuldenstand am Kreditmarkt

	Stand 31. Dezember 2010		Stand 31. Dezember 2011	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
Kreisfreie Städte	499.106.000 €	908 €	435.664.000 €	792 €
Landkreise	721.805.000 €	402 €	683.848.000 €	374 €
kreisangehörige Gemeinden*	1.423.980.000 €	793 €	1.334.727.000 €	753 €
Gesamt	2.644.891.000 €	1.128 €	2.434.239.000 €	1.048 €

* einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden

Nettokreditaufnahme (Differenz aus Schuldenaufnahme und Schuldentilgung)

	Haushaltsjahr 2010		Haushaltsjahr 2011	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
Kreisfreie Städte	-21.908.000 €	-75 €	-63.442.000 €	-116 €
Landkreise	-50.907.000 €	-24 €	-37.957.000 €	-28 €
kreisangehörige Gemeinden*	-55.330.000 €	-24 €	-89.253.000 €	-40 €
Gesamt	-128.145.000 €	-48 €	-210.652.000 €	-80 €

* einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden

Der in der Tabelle ausgewiesene Betrag der (negativen) Nettokreditaufnahme stellt die tatsächliche Tilgung von Schulden der Kommunen dar. Er beinhaltet nicht die in der Statistik gesondert ausgewiesenen Berichtigungen und sonstigen Zu- und Abgänge von Schulden mit einem Umfang von rund -10,1 Mio. € im Haushaltsjahr 2010, weil dieser Position kein tatsächlicher Schuldenabbau gegenübersteht. Vielmehr werden hierin im wesentlichen Schuldenverlagerungen auf Stellen außerhalb des Haushalts deutlich. Diese Schuldenverlagerungen sind allerdings im jeweils ausgewiesenen Gesamtschuldenstand erfasst.

Erstmalig spiegeln sich bei der Entwicklung des Schuldenstandes auch Ergebnisse des kommunalen Entschuldungsprogramms STARK II nachhaltig wider. Nach Angaben der Investitionsbank²³ sind im Rahmen dieses Programms bis zum 31. Dezember 2011 Tilgungszuschüsse i. H. v. 106,22 Mio. € gezahlt worden.

²³ www.ib-sachsen-anhalt.de; Geschäftsberichte 2010 und 2011

Auch den Bestand der Kassenkredite konnten die Kommunen im Jahr 2011 senken²⁴:

Kassenverstärkungskredite

	Stand 31. Dezember 2010		Stand 31. Dezember 2011	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
Kreisfreie Städte	364.527.000 €	663 €	279.254.000 €	508 €
Landkreise	305.565.000 €	170 €	276.891.000 €	156 €
kreisangehörige Gemeinden*	317.146.000 €	177 €	377.849.000 €	213 €
Gesamt	987.238.000 €	421 €	933.994.000 €	402 €

* einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden

Während die Landkreise die Inanspruchnahme von Kassenkrediten um fast 29 Mio. € (rund 9,4 v. H.) und die kreisfreien Städte um rund 85 Mio. € (rund 33 v. H.) verringert haben, war bei den kreisangehörigen Gemeinden erneut ein starker Anstieg, diesmal um rund 61 Mio. € (rund 19 v. H.) zu verzeichnen.

Die Ursachen dieser negativen Entwicklung im kreisangehörigen Raum bedürfen nach Ansicht des Landesrechnungshofes einer dringenden Analyse.

Insgesamt ergibt sich unter Einbeziehung der Kassenverstärkungskredite damit eine Reduzierung der Gesamtverschuldung der Kommunen um rund 264 Mio. € (nach rund 133 Mio. € im Vorjahr):

	2010	2011
Nettokreditaufnahme	-128.145.000 €	-210.652.000 €
Berichtigungen, sonstige Zu- und Abgänge	-10.143.000 €	Keine Angaben ²⁵
Saldo Inanspruchnahme Kassenverstärkungskredite	4.976.000 €	-53.244.000 €
Entwicklung der Gesamtverschuldung	-133.312.000 €	-263.896.000 €

Eine wesentliche positive Folge des Schuldenabbaus ist die bereits erwähnte erneute Reduzierung der Zinsausgaben um rund 4,3 v. H.

Bei der Gesamtbewertung der finanziellen Lage sind auch die Schulden der kommunalen Beteiligungen²⁶ zu berücksichtigen. Die Einbeziehung dieser Schulden

²⁴ Daten der jeweiligen Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes und gerundet - Abweichungen zur Schuldenstatistik

²⁵ Ergebnis der Schuldenstatistik lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Endgültige Korrekturen des Endbestandes können noch eintreten.

²⁶ Daten der (vorläufigen) Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes jeweils zum 31. Dezember

und des entsprechenden Vermögens wird zu der notwendigen Transparenz beitragen, die eine umfassende Betrachtung und Bewertung des tatsächlichen Finanzgebarens der Kommunen erst ermöglichen wird. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Darstellung in einer Gesamtbilanz verpflichtend erstmals für den Stichtag 31. Dezember 2016 vorgeschrieben.

Rechtsform der Unternehmen	Schuldenstand am 31. Dezember 2010		Schuldenstand am 31. Dezember 2011	
	Insgesamt	je Einwohner	Insgesamt	je Einwohner
rechtlich Unselbständige (z. B. Krankenhaus als Eigenbetrieb)	200.035.000 €	86 €	196.127.000 €	84 €
öffentlich-rechtliche (z. B. Abwasserzweckverbände)	1.354.598.000 €	580 €	1.357.747.000 €	581 €
privatrechtliche (z. B. Stadtwerke GmbH)	3.970.124.000 €	1.700 €	3.918.111.000 €	1.678 €
Gesamt	5.524.757.000 €	2.366 €	5.471.985.000 €	2.343 €

In die Berechnung des Schuldenstandes hat das Statistische Landesamt die Kassenkredite, die Wertpapierschulden und die Kredite einbezogen. Die sonstigen Verbindlichkeiten und die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte sind nicht Bestandteil.

Die Verschuldung der Beteiligungen ist im letzten Jahr um fast 53,0 Mio. € gesunken, wobei die öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen (Zweckverbände und Anstalten) mit rund 3,1 Mio. € einen Schuldenzuwachs zu verzeichnen hatten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Haushaltskonsolidierung mit allen Anstrengungen fortzusetzen.

Auch bei prognostisch steigenden Einnahmen müssen die Kommunen nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Ausgaben insbesondere im konsumtiven Bereich weiterhin deutlich reduzieren, um mit den gewonnenen Spielräumen

- **die direkte Verschuldung weiter reduzieren,**
- **den Stand der Inanspruchnahme der Kassenverstärkungskredite verringern und**
- **die in den Vorjahren entstandenen Fehlbeträge ausgleichen zu können.**

In diesem Zusammenhang hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, bei der beabsichtigten und notwendigen Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes den Aufgabenbezug entsprechend den Regelungen in der Landesverfassung angemessen zu berücksichtigen.

Gleichzeitig haben die Kommunen die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern.

2 Unwirtschaftliche Verfahrensweise bei der Auszahlung und Abrechnung der Mittel für die Schülerbeförderung

2.1 Zuständigkeiten

Aufgrund der 12. Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 358) ist eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg in Kraft getreten. § 71 Abs. 4 a SchulG LSA regelt, dass Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen sowie der Berufsfachschulen, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien bei Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder im freigestellten Verkehr von den Fahrtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € zu entlasten sind. An diesen Kosten beteiligt sich das Land nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 7 SchulG LSA.

Mit dem Nachtrag zum Haushaltsplan für das Jahr 2009 hat das Land in Kapitel 1312 – Finanzausweisungen an die Gemeinden, Titel 633 02 – Zuweisungen an Gemeinden für Schülerbeförderungskosten – den Ansatz um 4,0 Mio. € für die „geplante Ausweitung der bezuschussten Förderung im Schüler-/Berufsschüler-Verkehr“ erhöht.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 16. Dezember 2009 hat sich der Finanzierungsmodus geändert. Durch die Änderung des § 13 FAG sind die bisherigen aufgabenbezogenen Sonderzuweisungen für die Schülerbeförderung in Höhe von 20,45 Mio. € in die Finanzausgleichsmasse eingegangen.

Weiterhin wurden ab dem Doppelhaushalt 2010/2011 die Mittel für die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA im Haushalt des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr im Kapitel 1403 – Verkehr, Titel 633 01 – Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Schülerbeförderungskosten – in Höhe von 7,25 Mio. € jährlich veranschlagt.

Das Landesverwaltungsamt zahlt diesen „Zusatzbetrag für die Kosten der Schülerbeförderung“ jährlich an die Landkreise und kreisfreien Städte aus.

Die entstandenen Aufwendungen für Erstattungen von Fahrtkosten sind jedoch gegenüber dem Kultusministerium als oberster Schulbehörde nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA gemäß § 71 Abs. 7 SchulG LSA bis zum 15. März 2011 für den Zeit-

raum vom 1. August 2009 bis 31. Dezember 2010 nachzuweisen und gegebenenfalls auszugleichen.

Aufgrund der Trennung von Budget- und Abrechnungsverantwortung hält der Landesrechnungshof die gesplittete Verfahrensweise des Landes für unwirtschaftlich.

Der Landesrechnungshof regt an, diese Verfahrensweise mit dem Ziel zu analysieren, effektive Verwaltungsabläufe zu gewährleisten.

Er empfiehlt der Landesregierung, bei der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes die Überführung der Haushaltsmittel für den gesamten Schülerverkehr in die Finanzausgleichsmasse zu prüfen.

2.2 Auszahlung und Abrechnung der Zusatzmittel für die Schülerbeförderung

Folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe Haushaltsmittel beispielsweise drei Landkreise erhalten und abgerechnet haben:

Landkreis	Haus-haltsjahr	Festsetzung durch das Landesver-waltungsamt	durch den Landkreis geleistete Erstattungen	nicht ver-brauchte Haushalts-mittel	nicht ver-brauchte Haushalts-mittel v. H.
		- in € -			- v. H. -
Landkreis Jerichower Land	2009	233.667,00	12.543,00	221.124,00	94,63
	2010	418.710,00	136.082,45	282.627,55	67,50
	2011	418.448,48	172.980,40	245.468,08	58,66
	Summe			749.219,63	
Landkreis Börde	2009	393.228,00	288.702,22	104.525,78	26,58
	2010	699.492,00	343.029,37	356.462,63	50,96
	2011	701.557,75	343.761,72	357.796,03	51,00
	Summe			818.784,44	
Salzlandkreis	2009	319.443,00			
	2010	564.099,00	218.819,39 ¹⁾	429.681,36 ¹⁾	66,26
	2011	562.717,00	263.529,17 ²⁾	299.763,66 ²⁾	53,22
	Summe			729.445,02	

Stand: 8. Juni 2012

¹⁾ Schuljahr 2009/2010 - betrifft anteilig die Haushaltsjahre 2009 und 2010

²⁾ Schuljahr 2010/2011 - betrifft anteilig die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die vom Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von den Landkreisen teilweise nur in einem geringen Umfang benötigt wurden. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel verbleiben bis zur Rückforderung durch das Land beim Landkreis. Allein bei diesen drei Landkreisen ergeben sich für den Zeitraum 2009 bis 2011 Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe, die bis zu ihrer Abrechnung nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Das Land hat durch das bisher angewandte Abrechnungsverfahren Zinsnachteile in Kauf genommen.

Der Landesrechnungshof stellt zur Verdeutlichung das Verfahren am Beispiel des Landkreises Jerichower Land nachfolgend dar:

- Der Landkreis hat die Inanspruchnahme der Zusatzmittel für die Schülerbeförderung der Jahre 2009 und 2010 in Höhe von rund 148.600 € termingerecht zum 15. März 2011 gegenüber dem Kultusministerium abgerechnet.
- Erst im Februar 2012 hat das Kultusministerium nicht verbrauchte Haushaltsmittel der Jahre 2009 und 2010 in Höhe von über 500.000 € vom Landkreis zurückgefordert, obwohl der Landkreis die Mittel fristgerecht gegenüber dem Kultusministerium abgerechnet hat.
- Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28. Juni 2011 hat der Landkreis die Festsetzung des Zusatzbetrages für die Kosten der Schülerbeförderung des Jahres 2011 in Höhe von rund 418.400 € erhalten.
- Entsprechend den geleisteten Erstattungen per 31. Dezember 2011 in Höhe von rund 173.000 € hat der Landkreis erneut die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht in der beschiedenen Höhe benötigt.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Landesverwaltung künftig zeitnah die Rückforderung der Zusatzbeträge für die Kosten der Schülerbeförderung vornimmt. Gleichzeitig ist eine wirklichkeitsnahe, sorgfältige Planung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel erforderlich.

2.3 Fristen bei den Erstattungsansprüchen nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA

Die entstandenen Aufwendungen für Erstattungen von Fahrtkosten gemäß § 71 Abs. 7 SchulG LSA waren bis zum 15. März 2011 gegenüber der obersten Schul-

behörde für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Dezember 2010 nachzuweisen und gegebenenfalls auszugleichen.

Aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums vom 25. November 2010 müssen die Landkreise und kreisfreien Städte die Abrechnungen für das Kalenderjahr 2011 bis zum 15. März 2012 gegenüber dem Kultusministerium vornehmen.

Die Schülerbeförderungssatzungen bzw. -richtlinien der Landkreise regeln jedoch, dass Erstattungsansprüche seitens der Schüler für den Schulweg für das abgelaufene Schuljahr noch zu einem späteren Zeitpunkt, im Einzelfall innerhalb von drei Jahren, geltend zu machen sind.

Danach könnten Schüler Erstattungsansprüche noch für einen Zeitraum geltend machen, für den der Landkreis die Mittel bereits gegenüber dem Kultusministerium abrechnen musste.

Das hat zur Folge, dass

- der Landkreis die Abrechnung des Zeitraumes von September bis Dezember 2010 des Schuljahres 2010/2011 gegenüber dem Kultusministerium bereits bis zum 15. März 2011 vorgenommen hat,
- die Schüler sich ihre Ausgaben für Fahrkarten innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Schuljahres 2010/2011 vom Landkreis erstatten lassen können,
- der Landkreis beim Eingang dieser Forderungen seiner Erstattungspflicht gegenüber dem Antragsteller nachzukommen hat, ohne einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kultusministerium geltend machen zu können.

Einerseits müssen die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung für die Aufgabenerfüllung nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA die konkrete Abrechnung gegenüber dem Kultusministerium bis zum 15. März des Folgejahres vornehmen. Überzahlungen werden vom Land zurückgefordert.

Andererseits haben die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum Jahr 2009 für die Aufgabenerfüllung nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA Zuweisungen für die Schülerbeförderung nach § 13 FAG erhalten. Die Prüfungen des Landesrechnungshofes bei mehreren Landkreisen haben gezeigt, dass diese pauschalen Zuweisungen, die ab dem Jahr 2010 in die allgemeine Finanzausgleichsmasse eingegangen sind, nicht den Bedarf abdecken. Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben die Differenz ausgeglichen.

Beispiel: Jahresrechnung 2009

Landkreis	Zuweisung des Landes nach § 13 FAG für die Schülerbeförderung	Ausgaben des Landkreises für die Schülerbeförderung in	Zuschuss durch den Landkreis
Landkreis Jerichower Land	1.428.391,00 €	3.873.508,52 €	2.445.117,52 €
Landkreis Börde	2.041.983,29 €	5.809.373,72 €	3.767.390,43 €
Salzlandkreis	1.633.292,00 €	5.836.852,42 €	4.203.560,42 €

Angesichts der unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Gewährung und Abrechnung der Mittel für die Schülerbeförderung empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesverwaltung,

- die Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung zu vereinheitlichen,
- bei der Überarbeitung des FAG alle durch das Land vorgesehenen Mittel für die Schülerbeförderung in die Finanzausgleichsmasse zu überführen und
- diese Landeszuweisungen unter Berücksichtigung der Entlastung/Belastung des jeweiligen Trägers der Schülerbeförderung aufgabenbezogen über das FAG zu verteilen.

Für den Fall, dass eine Überführung der gesamten Mittel für die Schülerbeförderung in das FAG nicht beabsichtigt ist, hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass das Kultusministerium den bisherigen kalendermäßigen Abrechnungszeitraum an das jeweilige Schuljahr anpasst, um

- den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die unterschiedlichen Abrechnungszeiträume bei den Trägern der Schülerbeförderung zu minimieren und
- die vollständige und zeitnahe Geltendmachung der Erstattungsansprüche gegenüber dem Kultusministerium zu sichern.

3 Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch kommunale Körperschaften

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein bedeutender Faktor für die Wirtschaft. Dabei spielt aufgrund des breiten Spektrums der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben die Vergabetätigkeit der Kommunen in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Rolle.

Das Vergaberecht ist stark durch EU-Vorgaben geprägt. Transparenz und Wettbewerb sind die zu wahrenden Grundsätze eines jeden Vergabeverfahrens. Sie dienen dazu, die für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel wirtschaftlich einzusetzen. Der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens hat auch im Rahmen der Korruptionsprävention eine besondere Bedeutung.

Planung, Vergabe sowie Abrechnung von Aufträgen müssen jeweils getrennt voneinander bearbeitet werden. Durch ständige Anpassungen des Vergaberechts, insbesondere auch durch die Rechtsprechung, ist ein Vergabeverfahren ein streng formalisiertes Verfahren.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bei Verfahrensverstößen erhebliche Folgen für den öffentlichen Auftraggeber eintreten können. Das reicht von Verzögerungen bei der Erfüllung wichtiger Aufgaben bis zu Schadensersatzforderungen unterlegener Bieter.

3.1 Allgemeines

Die Kommunen, ihre Eigenbetriebe und die Zweckverbände haben – unbeschadet der europarechtlichen Regelungen und der Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung öffentlich auszuschreiben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Darüber hinaus sind bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Regelungen des Landes in der jeweiligen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierzu zählten auch die in den Jahren 2009 bis 2011 geltenden landesrechtlichen Regelungen zur „erleichterten“ Vergabe von Aufträgen.

Mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften wird das Ziel verfolgt, auf dem Beschaffungsmarkt einen offenen und fairen Wettbewerb herzustellen und zu gewährleisten. Dieser soll es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, den Markt bestmöglich zu nutzen und bei der optimalen Verwendung der öffentlichen

Mittel unter einer möglichst großen Auswahl von Bewerbern das wirtschaftlichste Angebot eines Bieters auszuwählen.

Der Landesrechnungshof hat z. B. in der Hansestadt Salzwedel festgestellt, dass aufgrund der vergaberechtlichen Erleichterungen bei Beschaffungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bei Freihändigen Vergaben in der Regel nur drei Anbieter zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurden. Damit hat die Stadt zwar die Mindestanforderungen der Vergabevorschriften erfüllt, den Bieterkreis jedoch von vornherein eingeschränkt. Auch bei marktgängigen Leistungen, die nach den Prüfungserfahrungen einen großen Bieterkreis erwarten lassen, lagen in der Folge häufig nur zwei wertbare Angebote vor, weil Anbieter auszuschließen waren oder kein Angebot abgegeben hatten.

Im gleichen Zusammenhang hat der Landesrechnungshof bei geprüften Freihändigen Vergaben nach VOL/A in der Stadt Wernigerode festgestellt, dass der regionale Bezug der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen im Vordergrund stand. Ein fairer Wettbewerb war dadurch nicht in jedem Fall hergestellt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten zur Herstellung eines fairen und transparenten Wettbewerbs auch bei der Freihändigen Vergabe mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen. Die Kommunen haben auch bei dieser Vergabeart zu sichern, dass die Aufträge in einem transparenten Verfahren an fachkundige, leistungsfähige und geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Vergabe öffentlicher Aufträge.

3.2 Organisation der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Kommunen

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein Prüfungsfeld, das der Landesrechnungshof regelmäßig im Wesentlichen in formeller Hinsicht prüft und bewertet.

Während die Prüfung von Vergaben im konkreten Fall gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt regelmäßig Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfungsämter ist, prüft der Landesrechnungshof überwiegend die Organisation der Verwaltung und den Ablauf des Verfahrens. Dabei hat er folgende Prüfungserkenntnisse gewonnen:

a) Verfahrensregelungen und Einrichtung zentraler Beschaffungs- sowie zentraler Vergabestellen

Für einen den Vorschriften entsprechenden Verfahrensablauf hält es der Landesrechnungshof für unabdingbar, eine Dienstanweisung zum Vergabewesen zu erlassen. Darin sind u. a. organisatorische Festlegungen zu treffen und personelle Zuständigkeiten zu regeln. Das gilt auch für die kommunalen Eigenbetriebe.

Grundsätzlich ist zwischen Bedarfs-, Beschaffungs-, Vergabe- und Submissionsstelle oder einer zentralen Vergabestelle zu unterscheiden, um das vorhandene Fachpotential einzelner Ämter für die Durchführung effizienter Vergabeverfahren in der gesamten Verwaltung zu nutzen.

- Festlegung zentraler Beschaffungsstellen

Die Bündelung gleichartiger Beschaffungen bei bestimmten Ämtern führt zu größeren Beschaffungsvolumina, zur Verringerung der Anzahl von Vergabeverfahren und zur Zentralisierung von Sach- und Fachverstand.

Die Beschaffung von Büromaterial der Stadt Wernigerode erfolgte für die gesamte Verwaltung auf der Grundlage der Erfahrungswerte zurückliegender Jahre. Eine Lagerhaltung wird durch Teillieferungen des ausgeschriebenen Jahresbedarfs vermieden.

Trotz der generellen Zuständigkeit des Hauptamtes der Hansestadt Salzwedel für die Beschaffung von Büromaterial auch für die Grundschulen hat z. B. im Haushaltsjahr 2010 nur eine von fünf städtischen Grundschulen regelmäßig das Büromaterial über das Hauptamt bezogen. Dagegen erfolgte bereits die Bündelung der Heizölbeschaffung für die entsprechenden städtischen Objekte.

Erfahrungen zeigen, dass die Bündelung des Bedarfs bessere Konditionen aufgrund der Mengen verschafft. Hinzu kommt die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Bei Beschaffungen im IT-Bereich sind z. B. nicht nur die technischen Voraussetzungen und die spezifischen Nutzeranforderungen von Bedeutung, sondern auch Spezialfragen des Urheber- und Vertragsrechts sowie des Datenschutzrechts.

Rechtsunsicherheiten in den vorgenannten Rechtsgebieten hat der Landesrechnungshof bei abgeschlossenen Verträgen der Stadt Staßfurt und der Hansestadt Salzwedel festgestellt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund seiner Feststellungen die Festlegung zentraler Beschaffungsstellen. Die damit verbundene Bündelung von Beschaffungen vereinfacht den Verfahrensablauf und führt zu effektiveren und effizienteren Vergaben.

Zentrale Beschaffungsstellen für die gesamte Verwaltung könnten beispielsweise

- **das Hauptamt bzw. die Zentrale Verwaltung für die Beschaffung des Büromaterials sowie**
 - **der Bereich ADV für die Beschaffung der Informationstechnik und die darin eingeschlossenen Dienstleistungen**
- sein.**

- Einrichtung zentraler Vergabestellen

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollten folgende Aufgaben einer zentralen Vergabestelle für die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach VOL, VOB und VOF übertragen werden:

- Steuerung des verwaltungseinheitlichen Vergabewesens durch die Erarbeitung der Entwürfe von Richtlinien, Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Informationsportals (Intranet) über die geltenden Rechtsvorschriften, gültigen Formblätter (Vergabehandbuch und intern) sowie deren ständige Pflege, Erarbeitung und ständige Aktualisierung diverser Datenbanken zur Unterstützung der Fachämter (Bieter- und Firmendatei, Rechtsprechungssammlung),
- Führen eines Vergabenummernverzeichnisses,
- Prüfung der von der Beschaffungsstelle erarbeiteten Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen auf Plausibilität,
- Mitwirkung bei der Wahl der Vergabeart und (Mit-) Auswahl der Anbieter bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (prüfen und ergänzen),
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibungen der Beschaffungsstellen,
- Zusammenstellung und Vervielfältigung der Verdingungsunterlagen,
- Ausgabe bzw. Versand der Verdingungsunterlagen einschl. Dokumentation,
- sichere Aufbewahrung der eingehenden Angebote förmlicher Verfahren bis zum Eröffnungs-/Submissionstermin,

- Durchführen der Eröffnung/Submission (Wahrnehmung der Funktion des Verhandlungsleiters und Festlegung eines weiteren Vertreters), Kennzeichnung der Angebote und Fertigung der Niederschrift,
- formelle und rechnerische Prüfung der Angebote,
- Dokumentation der Ausschreibungsergebnisse und Erstellung des Preisspiegels,
- Einholung fehlender Unterlagen im rechtlich zulässigen Rahmen,
- Anbieterüberprüfung,
- Wahrnehmung der Informationspflichten gemäß § 19 VOL/A und VOB/A,
- Bieterabsageschreiben,
- gegebenenfalls Aufhebung der Ausschreibung,
- Markterkundung (Branchen- und Marktkenntnisse, Marktanalyse und -beobachtung, das Erkennen von Entwicklungstrends).

Des Weiteren könnten nach Auffassung des Landesrechnungshofes durch eine zentrale Vergabestelle folgende weitere Aufgaben wahrgenommen werden:

- Sammlung der vorliegenden Freistellungsbescheinigungen zum Steuerabzug für Bauleistungen und Erstellen einer zusammenfassenden Übersicht zur Überprüfung durch die Tief- und Hochbauämter,
- Überwachung der Dokumentation der Vergabevorgänge,
- Einflussnahme auf Form und Inhalt sowie Vollständigkeit der Vergabeakten,
- Archivierung der Vergabeakten,
- Wahrnehmung von Maßnahmen der Korruptionsprävention,
- Durchführung interner Fortbildungen infolge der Wahrnehmung externer Bildungsangebote (insbesondere im Bereich der VOL),
- statistische Auswertungen und das Abfassen jährlicher Vergabeberichte.

Bei der Prüfung in einer weiteren Stadt hat der Landesrechnungshof z. B. festgestellt, dass Kostenschätzungen für Vergaben teilweise nicht vorlagen und Vergabevermerke, die die Anforderungen der VOB und VOL erfüllen, überwiegend nicht gefertigt wurden. Das hat dazu geführt, dass Vergabeverfahren nicht von Anbeginn fortlaufend dokumentiert worden sind. Nach den Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofes würde eine zentrale Vergabestelle das Vergabeverfahren nicht fortsetzen, wenn beispielsweise Kostenschätzungen der Beschaffungsstelle mangelhaft wären oder gänzlich fehlen würden.

In der Stadt Staßfurt hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass z. B. die Kalkulationen für den Kostenersatz für die Verdingungsunterlagen fehlten. Nach § 8 VOL/A und VOB/A dürfen bei Öffentlicher Ausschreibung für die Verdingungsunterlagen die Vervielfältigungskosten gefordert werden. In der Bekanntmachung der Ausschreibung ist anzugeben, wie hoch diese Kosten sind. Die Ermittlung dieser Kosten ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies leistet nach den Prüfungserkenntnissen des Landesrechnungshofes eine zentrale Vergabestelle als Routineaufgabe. Darüber hinaus fehlte in der Stadt Staßfurt der Nachweis über die tatsächlich eingegangenen Einnahmen für den Kostenersatz in allen geprüften Vorgängen.

Nach den Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofes können auch kleinere Verwaltungseinheiten unter Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips durch Zentralisierung vergaberechtliche Fachkompetenzen aufbauen und bündeln. Zusätzliche Stellen sind nach Einschätzung des Landesrechnungshofes hierfür in der Regel nicht erforderlich. Das erforderliche Personal müsste dazu entsprechend umgesetzt werden.

Ein positives Beispiel für die Optimierung des Vergabewesens ist der Landkreis Harz.

Der Landkreis Harz hat mit der Kreisgebietsreform am 1. Juli 2007 bei der Neustrukturierung der Verwaltung aus den drei Landkreisen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode eine zentrale Vergabestelle geschaffen, wodurch nicht nur das Vier-Augen-Prinzip gesichert, sondern nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes auch die Qualität der Vergabeverfahren gesteigert wurde.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Stadt Bernburg (Saale) die seit Jahren vorgehaltene Submissionsstelle so weiterentwickelt hat, dass nach seiner Einschätzung nur wenige zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle erforderlich sind. Er hat der Stadt empfohlen, das bereits einbezogene Personal (insbesondere die derzeitigen Vertretungen) dieser neuen zentralen Vergabestelle mit den entsprechenden Stundenanteilen zuzuordnen. Die in anderen Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sammlung und Pflege einer Datenbank zur Überwachung des Steuerabzugs für Bauleistungen eingerichtete Stelle wurde hier bereits integriert.

Die Einrichtung zentraler Vergabestellen kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes einen wesentlichen Beitrag dafür leisten, die Vergabeverfahren zu vereinheitlichen, nachvollziehbar zu dokumentieren und in der Folge Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ohne zentrale Vergabestellen geschaffen zu haben, haben mehrere Kommunen bereits zentrale Submissionsstellen eingerichtet (u. a. die Städte Staßfurt und Schönebeck/Elbe). Diese haben sich für Teile des Vergabeverfahrens bewährt, reichen aber für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nach Ansicht des Landesrechnungshofes noch nicht aus. Dazu sind weitere Aufgaben- und Kompetenzerweiterungen wie z. B. die umfassende Begleitung, Verantwortung und Kontrolle über das gesamte Vergabeverfahren erforderlich.

Durch zentrale Submissionsstellen wird bei der Öffnung der Angebote das Vier-Augen-Prinzip gesichert. Es erfolgt eine sachgerechte Kennzeichnung sowie die förmliche und rechnerische Prüfung der Angebote.

Bei der Stadt Schönebeck (Elbe) dürfen die vom Oberbürgermeister in die Submissionskommission berufenen Mitarbeiter die Aufgaben der Submissionsstelle nicht für den eigenen Arbeitsbereich wahrnehmen. Im Rahmen von Vertretungsbefugnissen und wegen der geringen Mitarbeiterzahl der Sachbereiche/-gebiete war eine Beteiligung für den eigenen Aufgabenbereich nicht gänzlich vermeidbar.

In Einzelfällen kann die fehlende Trennung zwischen Submission und Vergabeentscheidung zu Interessenkonflikten führen.

Der Landesrechnungshof hält eine klare Trennung zur Vorbeugung gegen Korruption für notwendig. Dies dient auch dem Schutz der Mitarbeiter.

In Städten und Landkreisen, die bisher keine zentralen Vergabestellen eingerichtet haben, hat der Landesrechnungshof bei seinen Prüfungen vielfältige Verfahrensverstöße festgestellt.

- Die Möglichkeit der Übermittlung der von den Bietern verpreisten Leistungsverzeichnisse mittels Datenträger verpflichtet diese, die Anerkennung der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich schriftlich zu erklären. Der Altmarkkreis Salzwedel erteilte einem Bieter den Zuschlag für eine Straßenbaumaßnahme zur Oberflächenentwässerung, der diese Erklärung nicht abgab und damit den Auftrag nicht erhalten durfte (Öffentliche Ausschreibung im Haushalts-

jahr 2008, Auftragserteilung vom 15. Juli 2008 über 55.062,79 € einschließlich Umsatzsteuer). Das Angebot hätte ausgeschlossen werden müssen.

- In drei Fällen erfolgten im Altmarkkreis Salzwedel 2008 bei der Pkw-Beschaffung (Leasing-Fahrzeuge) Direktvergaben, d. h. es wurde kein Wettbewerb zugelassen. Einer dieser Fälle wurde mit einem Rahmenvertrag begründet. Die Verwaltung konnte trotz Nachfrage des Landesrechnungshofes keinen Rahmenvertrag vorlegen. Des Weiteren war die zu erbringende Motorleistung mit „ca. ... bis ... kW“ angegeben. Damit wurde die von-bis-Spanne nicht eindeutig festgelegt. Die Angebote waren nicht vergleichbar.

1. Fall: Leasing über 12 Monate –	Netto-Auftragswert	4.321,92 €
2. Fall: Leasing über 48 Monate –	Netto-Auftragswert	12.700,32 €
3. Fall: Leasing über 36 Monate –	Netto-Auftragswert	6.844,67 €
	einschließlich vereinbarter Miet-Sonderzahlung von	1.680,67 €

Bei der Auftragswertermittlung blieben die Beträge für Mehr-/Minderkilometer unberücksichtigt.

- Die Stadt Staßfurt hat in den Jahren 2008 und 2009 für die Beschaffung von Büromaterial einschließlich Kopierpapier keine Vergabeverfahren durchgeführt. Die Beschaffungen erfolgten nur nach vorangegangenen Preisabfragen (u. a. Internetrecherche, Kataloge) bei maximal vier Händlern. Es fand weder eine Freihändige Vergabe statt noch wurde unter den Händlern gewechselt. Preisabfragen erfolgten bei den gleichen Händlern.
- Das bis 2007 mit dem Wachschatz der städtischen Objekte in der Hansestadt Stendal beauftragte Unternehmen war bereits seit Anfang der 90er Jahre Vertragspartner der Stadt. Der Vertragsgegenstand unterlag im Laufe der Zeit erheblichen Veränderungen, u. a. hinsichtlich der Objekte sowie der Kontroll- und Streifendienste. Die Ursprungsverträge wurden lediglich regelmäßig angeglichen. Die Stadt war nicht in der Lage, die Vergabevorgänge für die Vielzahl der Altverträge einschl. Änderungen bzw. Ergänzungen vorzulegen. Im März 2007 hat die Stadt die Vielzahl der bis dahin geschlossenen Einzelverträge in einen Leistungsvertrag mit dem bisherigen Dienstleistungsunternehmen überführt. Eine Ausschreibung wurde nicht durchgeführt.
- Ähnliches fand der Landesrechnungshof bei der Stadt Schönebeck (Elbe) vor. Die Verträge mit dem Sicherheitsdienst für die Objekte Rathaus und Breiteweg 11 bis 12 a fanden ihre Grundlage in einem Vergabeverfahren des Jahres 1993. Für das Objekt der Friedhofsverwaltung in der Magdeburger Straße erfolgte der

Vertragsabschluss im Jahr 1997. Der Ursprungsvertrag für das Rathaus wurde 2004 lediglich angeglichen. Die Einzelverträge wurden vom Sicherheitsunternehmen vorgegeben und enthalten deren AGB.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes erforderten diese vielfältigen Veränderungen des Leistungsbildes spätestens im Jahr 2009 eine Öffentliche Ausschreibung, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Nur unter der Voraussetzung einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung können angemessene und marktübliche Preise erzielt werden. Dabei sind vom Auftraggeber in einem transparenten Wettbewerb die Vertragsinhalte und -bedingungen vorzugeben.

Bei seinen Prüfungen hat der Landesrechnungshof auch festgestellt, dass Kommunen nachgeordneten Einrichtungen, z. B. Schulen oder Kultureinrichtungen, die alleinige Durchführung von Beschaffungen nach VOL/A (i. d. R. Freihändige Vergaben) überlassen hatten. Dadurch wurden Synergieeffekte durch die mögliche Bündelung, z. B. für die Beschaffungen von Kopierpapier für mehrere Schulen, nicht genutzt. Dies betraf z. B. die Stadt Staßfurt, den Landkreis Stendal und den Altmarkkreis Salzwedel.

Die vom Landesrechnungshof in diesen Fällen festgestellten Defizite im Fachwissen und somit in der Anwendung der Vergabevorschriften beruhen auf fehlenden Erfahrungen aufgrund nur weniger Vergabeverfahren und unzureichender Fortbildung.

Die Durchführung von nur gelegentlichen Vergabeverfahren, verbunden mit der alleinigen Zuständigkeit der handelnden Personen für Planung, Vergabe und Abrechnung, erhöhen das Fehlerrisiko.

Bei Freihändigen Vergaben durch vier von fünf Grundschulen einer weiteren geprüften Stadt wurde der durchzuführende Anbieterwechsel häufig nicht umgesetzt. Auch bei Freihändigen Vergaben muss ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden, um ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Für einzelne Beschaffungen (z. B. bei der Beschaffung von Büromaterial, Toner) haben sich nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes feste Lieferanten („Haus- und Hoflieferanten“) herauskristallisiert, ohne dass wirtschaftliche Gründe hierfür vorlagen.

Gleiches zeigte sich bei der Beschaffung von Feuerwehrbekleidung bzw. -hilfsstoffen durch das zuständige Fachamt.

Der Landesrechnungshof hat die Kommunen darauf hingewiesen, dass

- **ein ordnungsgemäßes transparentes Vergabeverfahren eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel wirtschaftlich einzusetzen,**
- **die Bündelung von Fachwissen in zentralen Vergabestellen und die Zusammenfassung von Bedarfen in zentralen Beschaffungsstellen wesentlich dazu beitragen kann, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.**

b) Einbeziehung Privater in das Vergabeverfahren - Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Mehrzahl der geprüften Kommunen regelmäßig Private, insbesondere Planungsbüros, in die Vergabeverfahren unmittelbar einbezieht und mit Verwaltungsaufgaben betraut.

Werden Private mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut, insbesondere mit Vergabe einschließlich Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung, hält es der Landesrechnungshof aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, diese Personen gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen²⁷ auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgern gleichgestellt, insbesondere im Hinblick auf die §§ 331, 332, 353 Strafgesetzbuch. Damit werden sie Bediensteten der Kommune gleichgestellt. Für die verpflichteten Personen gilt u. a. die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Landkreis Stendal hat die Verpflichtung externer Dritter bereits umgesetzt. Im Landkreis Harz, im Altmarkkreis Salzwedel und in der Stadt Staßfurt wurden private Dritte, die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen haben, bis zu den Prüfungen durch den Landesrechnungshof noch nicht förmlich verpflichtet.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass im Vergabehandbuch des Bundes Muster für die Verpflichtungserklärung abgedruckt sind. Auch im Vordruckverzeichnis des Landes findet sich ein entsprechendes Formular.

Der Landesrechnungshof hat insbesondere bei der Stadt Bernburg (Saale) festgestellt, dass diese vielfach in der Öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung oder im Leistungsverzeichnis die Planungsbüros genannt hat. Beispielsweise erfolgte bei der Öffentlichen Bekanntmachung zur Öffentlichen Ausschreibung der Instandsetzung der Straßen im Jahr 2010 neben der Bekanntmachung des zuständigen Ingenieurbüros auch die Mitteilung, dass an dieses Büro der Kostenersatz für

²⁷ Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469, 547) i. d. F. des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942)

die Verdingungsunterlagen zu überweisen ist und von diesem der Bezug der Verdingungsunterlagen erfolgt (Abholung oder Übersendung). Die Einsicht der Vergabeakte zeigte keinerlei Nachweise zur berechtigten Höhe (Kalkulation) des Kostenersatzes, zu den tatsächlichen Eingängen (bar und unbar) sowie zur Abrechnung des Ingenieurbüros. Der Kostenersatz sollte die Aufwendungen des Ingenieurbüros decken und blieb dadurch unbeachtet.

Der Landesrechnungshof hat den geprüften Kommunen empfohlen, auf die Bekanntgabe der Planungsbüros zu verzichten und ausschließlich Ansprechpartner aus der Verwaltung zu benennen, da die Verwaltung für die Vergabeverfahren verantwortlich ist. Verstöße von als Ansprechpartner benannten Planungsbüros im Vergabeverfahren können dazu führen, dass ein Vergabeverfahren aufgehoben werden muss, wenn z. B. nur einem Bewerber auf dessen Nachfrage eine Auskunft erteilt worden ist, die jedoch für das Vergabeverfahren wesentlich war. Der öffentliche Auftraggeber muss auch die Leistungen seiner beauftragten Erfüllungsgehilfen überwachen, um über das gesamte Verfahren einen fairen Wettbewerb zu sichern.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass auch bei Einbeziehung privater Dritter in das Vergabeverfahren die Verantwortung gegenüber den Bietern bei der öffentlichen Hand verbleibt.

c) Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass gerade bei den Vergaben nach der VOL in den geprüften Kommunen oftmals die Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand (VOL/B) nicht wirksam zum Bestandteil des Vertrages gemacht worden sind. Die VOL/B dient bei der Erstellung von Verdingungsunterlagen als Grundlage hinsichtlich der notwendigen vertraglichen Vereinbarungen. Ferner greifen die VOL/B bei vielen Verträgen als ergänzende Geschäftsbedingungen der öffentlichen Hand ein²⁸.

Erforderlich ist nach § 9 Nr. 2 VOL/A die Einbeziehung der VOL/B bzw. der weiteren ergänzenden Vertragsbedingungen in die jeweiligen Verdingungsunterlagen. Die AGB der Bieter sind nicht zugelassen, soweit sie von Regelungen der VOL/B abweichen. Diese führen zum Angebotsausschluss (zwingender Ausschlussbestand nach § 16 Abs. 3 Buchst. d, § 19 EG Abs. 3 Buchst. d VOL/A). Dazu zählt nach geltender Rechtsprechung auch das Einfügen der von den vorgegebenen Vertragsbedingungen (VOL/B) abweichenden AGB des Auftragsgebers. In der Pra-

²⁸ z. B. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)

xis zulässig sind z. B. die AGB der Softwareanbieter, die Regelungen zum Urheberrechtsschutz enthalten.

Derartige Fehler in den Angeboten sind daher schwerwiegend und wirken sich bei der Abwicklung der Verträge negativ aus. Probleme im Umgang mit der VOL/B haben in der Regel ihre Ursache in Fehlern innerhalb der einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens.

Es wurden von den öffentlichen Auftraggebern Angebote akzeptiert, die die Einbindung der AGB der Bieter zum Vertragsbestandteil forderten, z. B. durch Beifügen der AGB oder durch entsprechende Wortlaute im Angebot wie *„Es gelten unsere allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.“* oder *„Es gelten unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“*

Diese Forderungen der Bieter sind nach geltender Rechtsprechung als Änderungen an den Verdingungsunterlagen anzusehen, welche gemäß § 13 Absatz 4 VOL/A unzulässig und nach § 16 Abs. 3 Buchstabe d) VOL/A auszuschließen sind.

Bei seinen Prüfungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass es die öffentlichen Auftraggeber in vielen Fällen versäumt hatten, die VOL/B zu vereinbaren. Dies hatte z. B. zur Folge, dass Zahlungsfristen vom Auftragnehmer festgelegt wurden. § 17 VOL/B legt als Zahlungsfrist 30 Tage nach Eingang der Rechnung fest.

Die Anerkennung einer kürzeren Zahlungsfrist ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur gerechtfertigt, wenn mit dieser vorfristigen Zahlung ein Skonto verbunden ist. Andernfalls entstehen Zinsnachteile.

Dies zeigte sich beispielsweise bei der Beschaffung von Außenspielgeräten der Stadt Bernburg (Saale) im Jahr 2010. Für die Beschaffung von drei Außenspielgeräten in Preußlitz gaben drei von vier aufgeforderten Bietern ein Angebot ab. Alle drei Bieter forderten die Einbindung der eigenen AGB. Folglich waren diese Angebote auszuschließen. Die Stadt erkannte jedoch diesen Vergabeverstoß nicht (Brutto-Auftragssumme 4.486,30 €).

Abweichungen von den Regelungen der VOL/B führen zu rechtlichen und finanziellen Nachteilen für den öffentlichen Auftraggeber.

Im Gegensatz zu den VOL-Vergaben hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass bei Vergabeverfahren nach der VOB die VOB/B gemäß § 8 Abs. 3 VOB/A regelmäßig wirksam als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die gem. § 29 GemHVO Doppik für die öffentliche Hand geltenden Vergabevorschriften im Verfahren strikt beachtet werden. Dazu gehört auch, die VOL/B zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zu machen und hiervon nicht zu Ungunsten der Kommune abzuweichen.

3.3 Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften durch die Zweckverbände der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) können sich kommunale Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschließen. Die kommunalen Gebietskörperschaften schaffen mit dem gebildeten Zweckverband eine eigenständige Organisation, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wirkungsvoll und wirtschaftlich zu erledigen. Den Zweckverbänden können damit nur kommunale Aufgaben übertragen werden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und auch nach dem GKG-LSA verpflichtet, die kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Darin inbegriffen ist auch die Einhaltung der Vergabevorschriften nach § 29 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik, die den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung vorschreiben.

Der Landesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass die geprüften Trinkwasserver- und/oder Abwasserentsorgungsverbände die Vergabevorschriften bisher nicht in vollem Umfang eingehalten haben. Dies betraf insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, aber auch die Vergabe von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte.

Bei den Bauaufträgen oberhalb der Schwellenwerte, die häufig zuwendungsfinanziert sind, hat der Landesrechnungshof keine vergleichbaren Feststellungen getroffen.

Exemplarisch stellt der Landesrechnungshof seine Feststellungen beim Wasserverband Gardelegen dar, bei dem er im Jahr 2011 die Beachtung und Anwendung der Vergabevorschriften bei Freihändigen Vergaben prüfte.

Die nicht unerhebliche Anzahl der freihändig vergebenen bzw. als "freien Einkauf" getätigten Aufträge begründete der Verband damit, dass diese Aufträge in der Regel unter der selbst festgelegten Wertgrenze von 15.000 € zur Wahl des Verfahrens der Freihändigen Vergabe lagen. Diese Wertgrenze entsprach der landesrechtlichen Regelung, wonach bis 15.000 € eine Freihändige Vergabe zulässig, nicht

aber zwingend geboten war. Der Landesrechnungshof hat den Verband ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Freihändige Vergabe eine Vergabeart ist und auch hier ein Wettbewerb unter Beachtung der Vergabevorschriften herzustellen ist. Die Freihändige Vergabe entspricht den freien Verhandlungsmöglichkeiten des BGB, also dem o. g. „freien Einkauf“, zwar am ehesten. Sie ist diesen aber nicht gleichzusetzen. Darüber hinaus finden alle Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung bzw. Verdingungsverordnung, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche und die Beschränkte Ausschreibung abstellen, auch bei der Freihändigen Vergabe Anwendung. Das gleiche gilt dort, wo in einzelnen Regelungen ausdrücklich auf ihre entsprechende oder sinngemäße Anwendung hingewiesen wird.

Das bedeutet, dass auch bei geringeren Auftragswerten zur Gewährleistung des Wettbewerbs ein Grund für das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung gegeben sein und nachvollziehbar dokumentiert werden muss. Gleiches gilt für das Absehen von einer Beschränkten Ausschreibung.

Der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung nach § 29 GemHVO Doppik i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG (der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen) wurde dabei nicht beachtet.

Auch die stichprobenweise Prüfung auf der Grundlage der Vergabedatei des Verbandes zeigte bei den eingesehenen Unterlagen Mängel, da die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig angewendet wurden.

Beispielhaft betraf dies folgende Beanstandungen:

a) *Fehlende Kostenschätzungen*

In den im Rahmen der Prüfung übergebenen Unterlagen war nicht belegt, ob und nach welchem Verfahren Kosten geschätzt worden sind. In einigen Fällen wies der gefertigte Vergabevermerk einen Betrag als „geschätzte Vergabesumme“ aus, weitergehende Unterlagen lagen nicht vor. Beispielsweise wurde eine Kostenschätzung für den Abschluss eines Vertrages zur Sicherheitstechnischen Betreuung und für die Rekonstruktion des Hauptpumpwerkes Kalbe (Auftragswert: 11.419,06 €, Jahr der Beschaffung: 2010) nicht schriftlich dokumentiert.

Die Kostenschätzung ist für die Begründung der Wahl der Vergabeart ebenso von Bedeutung wie für den haushaltsrechtlichen Nachweis, dass ausreichende Mittel für den Auftrag zur Verfügung stehen.

b) Ungenügende Begründung der Wahl der Vergabeart

Die Wahl der Vergabeart zur Freihändigen Vergabe ist an Ausnahmeregelungen geknüpft. Die jeweiligen Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sind in § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A geregelt. Der öffentliche Auftraggeber hat aktenkundig zu begründen, dass die Voraussetzungen für ein Abweichen von diesem Grundsatz im konkreten Einzelfall vorliegen.

Der Wasserverband Gardelegen verzichtete in den geprüften Unterlagen weitestgehend darauf, diese vergaberechtlich vorgeschriebenen Ausnahmetatbestände zu benennen. Lagen Begründungen vor, bezogen sich diese u. a. allgemein darauf, dass nur ein Unternehmen in Betracht käme, vergleichbare Projekte für den Wasserverband Gardelegen bereits von dem Anbieter erfolgreich durchgeführt worden wären und der Anbieter in der Vergangenheit das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hätte (z. B. Rekonstruktion des Hauptpumpwerkes Kalbe) oder es der günstigste Anbieter sei und Korrosionsschäden vorhanden wären (Aus- und Einbau eines Vakuumentanks in Mieterhorst; Auftragswert gesamt: 38.607,59 € einschließlich drei Nachträgen, Jahr der Leistungsdurchführung: 2009). Derartige Begründungen waren allgemein gehalten und belegten nicht, dass Ausnahmetatbestände im konkreten Einzelfall vorlagen.

Der Landesrechnungshof hält es aus Transparenzgründen für notwendig, dass die Begründung für die Wahl der Vergabeart aus sich heraus nachvollziehbar ist.

c) Ungenaue oder fehlende Leistungsbeschreibung

Alle vom Landesrechnungshof geprüften vergebenen Lieferungen und Leistungen waren entgegen § 8 Abs. 1 VOL/A bzw. § 9 Abs. 1 VOB/A²⁹ nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben. In einigen Fällen fehlte die Leistungsbeschreibung in den übergebenen Unterlagen gänzlich. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Angebote war nicht bzw. nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Bei dem Abschluss des Reinigungsvertrages im Jahr 2009 wurde die Leistung nicht bis ins Detail genau beschrieben, so dass eine zur Angebotsabgabe aufgeforderte Firma Leistungsergänzungen in der übergebenen „Leistungsbeschreibung“ eingebracht hat. Beispielsweise verzichtete der Wasserverband Gardelegen darauf, die Position „Fensterreinigung“ näher zu erläutern. Ob die Reinigung der Fensterrahmen und der Fensterbänke in dieser Position enthalten oder als eine gesonderte Position zu kalkulieren gewesen war oder die Leistung nicht gefordert wurde, war den Unterlagen nicht zu entnehmen.

²⁹ jeweils Fassung 2006

Für die Instandsetzung des Sandfilters im Wasserwerk Gardelegen (Auftragswert: 13.506,50 €, Jahr der Leistungsdurchführung: 2011) verzichtete der Wasserverband entsprechend der vorgelegten Unterlagen gänzlich auf die Erstellung einer Leistungsbeschreibung.

Eine genaue Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung dafür, vergleichbare Angebote zu erhalten und den Leistungsumfang verbindlich vereinbaren zu können. Durch die Beschreibung der Leistung werden der Inhalt und der Umfang der vom Bewerber anzubietenden und nach Vertragsabschluss zu erbringenden Leistung festgelegt. Das heißt, die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bieter sie im gleichen Sinn verstehen, die Preise entsprechend kalkuliert werden und die Angebote miteinander verglichen werden können.

d) Abforderung, Eingang und Verwahrung der Angebote

Die abgeforderten Angebote gingen weitestgehend als E-Mail oder Fax beim Wasserverband Gardelegen ein. Diese wurden beim ausschreibenden Mitarbeiter bzw. der ausschreibenden Mitarbeiterin verwahrt. So gingen beispielsweise die Angebote für die Instandsetzung eines Sandfilters und die Beschaffung eines Rasentraktors (Auftragswert: 4.990,00 €, Jahr der Beschaffung: 2009) als Fax offen und für jeden sichtbar in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen ein. Auch bei der Annahme und Verwahrung der Angebote ist ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.

Der Landesrechnungshof hält diese Verfahrensweise für besonders kritikwürdig, weil Manipulationen möglich sind und der Korruption nicht vorgebeugt wird. Des Weiteren ist ein fairer Wettbewerb nicht sichergestellt.

e) Fehlende Dokumentation der Prüfung und Wertung der Angebote und mangelhafte Vergabevermerke

Der Wasserverband Gardelegen verzichtete überwiegend auf die schriftliche Dokumentation der von ihm durchgeführten Prüfung und Wertung der Angebote. Ob und inwieweit diese auf Vollständigkeit, rechnerische und fachliche Richtigkeit und wirtschaftliche Gesichtspunkte geprüft wurden, konnte der Landesrechnungshof in den meisten Fällen nicht nachvollziehen.

Bei den stichprobenweise geprüften Unterlagen war festzustellen, dass der Wasserverband Gardelegen mindestens zwei verschiedene Arten von Vergabevermerken verwendete, eine Lang- und eine Kurzfassung.

Die Kurzfassung enthielt lediglich Angaben zur Auftragsbezeichnung, zum Datum der Angebotsaufforderung bzw. -abgabe, zur Auftragserteilung und zur Vergabebeurteilung. Dies ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht ausreichend. Wesentliche Aspekte wie z. B.

- die Darstellung der einzelnen Stufen des formalen Verfahrensablaufs einschließlich der genauen Datumsangabe,
 - die Feststellungen und Begründungen der einzelnen Entscheidungen im Allgemeinen und konkret im Einzelnen die Begründung zur Wahl des Vergabeverfahrens,
 - Art und Umfang der Leistung einschließlich der Aufteilung in Lose,
 - die Erkundung des Bewerberkreises, die Benennung der einbezogenen Bewerber am Wettbewerb einschließlich eventuell ausgeschlossener Bewerber,
 - Angaben über vereinbarte Vertragsstrafen oder das Abweichen von Gewährleistungsfristen sowie
 - das Ergebnis der Prüfung der Angebote
- wurden dabei außer Betracht gelassen.

Die Langfassung der Vergabevermerke hat der Wasserverband Gardelegen nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes nur bei der Vergabe von Bauleistungen verwendet. Die Angaben in dieser Art von Vergabevermerk bezogen sich nur auf die Vorschriften der VOB/A. Die Kurzfassung des Vergabevermerkes fand sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Beauftragung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A.

Beispielsweise legte der Wasserverband für den Abschluss eines Vertrages zur sicherheitstechnischen Betreuung (Jahr der Beauftragung: 2009) keine weiteren Unterlagen als den Vertrag vor. Somit war nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage ein Vergleich mit den angeforderten Leistungsmerkmalen erfolgte. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bei dieser Auftragsvergabe kein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchgeführt wurde, da der Wasserverband Gardelegen das gesamte Vergabeverfahren nicht in Form eines Vergabevermerkes schriftlich fixiert hatte.

Der Landesrechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass der zwingend vorgegebene Vergabevermerk den Ablauf und auch den Inhalt des Vergabeverfahrens dokumentiert und somit eine Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und getroffenen Entscheidungen sicherstellt. Es ist daher notwendig, dass der Verband die Vorgaben für die Organisation und Durchführung der Vergabeverfahren einhält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Bietern kann eine mangelhafte Dokumentation des Vergabeverfahrens zu Nachteilen für den Wasserverband Gardelegen führen.

3.4 Fazit

Ab dem Jahr 2011 sind die überarbeiteten Fassungen 2009 der VOB und VOL anzuwenden. Diese stellen vergleichbar höhere Anforderungen insbesondere an die Dokumentation des gesamten Verfahrens als die VOB/2006 bzw. VOL/2006.

Die Einhaltung der Vergabevorschriften ist kein Selbstzweck, sondern entscheidend für die ordnungsgemäße Abwicklung von Aufträgen. Die komplizierten Vergabevorschriften erfordern spezielle Kenntnisse und Erfahrungen, um den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen finanziellen Mitteln sicherzustellen und insbesondere zeit- und kostenaufwendige Nachprüfungsverfahren zu vermeiden. Auch die Erstellung der Vertragsunterlagen ist davon nicht ausgenommen.

Die Einrichtung zentraler Vergabestellen und die verstärkte Qualifikation der mit Vergaben betrauten Mitarbeiter können nach Ansicht des Landesrechnungshofes dazu führen, die Verfahrensabläufe zu vereinfachen und die zwingenden Vorschriften des Vergaberechts zu beachten.

Ein hoher Maßstab bei der Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung dient dabei auch der Korruptionsprävention.

Der Landesrechnungshof hat die Feststellungen mit den geprüften Stellen ausgewertet, teilweise sind die Erörterungen mit der Verwaltung noch nicht abgeschlossen.

4 Überörtliche Kommunalprüfung nach § 126 GO LSA mit dem Schwerpunkt Personalprüfung

4.1 Personal

Der Landesrechnungshof prüft seit 2005 verstärkt die Personalbewirtschaftung der Kommunen. In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof regelmäßig darauf hin, dass die Reduzierung der Personalausgaben bei gleichzeitiger bedarfsgerechter Personalentwicklung einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Kommunen leisten kann.

4.2 Personalentwicklungskonzept im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung

Nach den Hinweisen des Ministeriums des Innern zur Haushaltskonsolidierung vom 24. September 2004 sind auf der Basis eines nachvollziehbaren Personalentwicklungskonzeptes alle Einsparmöglichkeiten bei den Personalausgaben zu nutzen.

Der Landesrechnungshof hält es für zwingend erforderlich, Personalabbau und Personalentwicklung miteinander zu verbinden. Angesichts der ungünstigen Altersstruktur der Beschäftigten vieler Kommunen und der z. T. noch erheblichen Personalabgänge (Altersteilzeitvereinbarungen), kann nur mit einer gezielten Personalentwicklung die dauerhafte Aufgabenerfüllung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zukünftig gewährleistet werden. Der Landesrechnungshof hält es daher für unerlässlich, dass jede Kommune ein nachvollziehbares Personalentwicklungskonzept erstellt und jährlich fortschreibt. Dieses Konzept sollte ausgehend von der umfassenden Analyse der gegenwärtigen Personalsituation die perspektivischen Vorstellungen hinsichtlich des zukünftigen Personalbestandes beinhalten und in Jahresscheiben darstellen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist hierbei die Berücksichtigung folgender Grundsätze erforderlich:

- Grundlagen für das Personalentwicklungskonzept sollten langfristige, differenzierte und den gesamten Personalbestand umfassende Personalbedarfsberechnungen sein, die auch den demographisch bedingten Aufgabenrückgang berücksichtigen.
- Es ist weiterhin notwendig, im Personalentwicklungskonzept auch die unerlässliche Qualifizierung bzw. Entwicklung des vorhandenen Personals einzubeziehen,

um künftige Engpässe bei der Aufgabenerfüllung zu vermeiden (Fort- und Weiterbildung).

- Um die erforderliche Fort- und Weiterbildung tatsächlich realisieren zu können, ist eine Verknüpfung mit der Haushaltsplanung (Bereitstellung von Fortbildungsmitteln) erforderlich.

4.3 Unzureichender Stand bei der Erarbeitung von Personalentwicklungskonzepten

Der Landesrechnungshof hat in den vergangenen Jahren seit 2005 bei insgesamt zehn Städten Prüfungen mit dem Schwerpunkt Personal durchgeführt. Der Landesrechnungshof stellt nachfolgend die Ergebnisse zum Personalentwicklungskonzept jeweils zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen dar:

Übersicht Stand der Personalentwicklungskonzepte (PEK)

Städte	PEK nicht vorhanden	Nur Grundlagen für zu entwickelndes PEK vorhanden	Grundlagenkonzept vorhanden	kein einheitliches PEK	PEK veraltet, Überarbeitung dringend erforderlich	PEK vorhanden, zeitliche Anpassung erforderlich	aktuelles Konzept
Burg	x						
Wernigerode			x				
Halberstadt						x	
Köthen						x	
Naumburg		x					
Hansestadt Stendal				x			
Zeitz					x		
Bitterfeld-Wolfen							x
Quedlinburg						x	
Hansestadt Salzwedel		x					

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinen Jahresberichten 2008 und 2009, Teil 2, Hinweise und Empfehlungen zu Personalbedarfsberechnungen und Personalentwicklungskonzepten gegeben. Im Jahresbericht 2008, Teil 2, hat der Landesrechnungshof den sehr unterschiedlichen Umfang des von den vorhandenen Personalbedarfsberechnungen erfassten kommunalen Stellenbestandes kritisch bewertet.

Die seitdem vom Landesrechnungshof durchgeführten Prüfungen zeigen, dass auch in den Folgejahren weiterhin entgegen den Hinweisen des Ministeriums des

Innern zur Haushaltskonsolidierung lediglich von einer von sechs geprüften Kommunen ein aktuelles und umfassendes Personalentwicklungskonzept im Rahmen der Prüfungen vorgelegt werden konnte.

Der Landesrechnungshof erachtet bei der Erarbeitung und gegebenenfalls Weiterentwicklung von Personalentwicklungskonzepten die Berücksichtigung mindestens der folgenden Aspekte für unerlässlich:

- Perspektivische Entwicklung des Personal-Ist-Bestandes bis 2025,
- Ermittlung der personalwirtschaftlichen Handlungsnotwendigkeiten durch einen nach Jahresscheiben durchgeführten Vergleich des Personal-Ist-Bestandes mit dem Personal-Soll-Bestand (Personalbedarf),
- Darstellung, mit welchen personalwirtschaftlichen Maßnahmen der Personal-Ist-Bestand an den Personal-Soll-Bestand (Personalbedarf) angepasst werden soll,
- Berücksichtigung qualitativer Aspekte wie z. B. erforderliche Qualifikation und hierzu notwendiger Fortbildungsbedarf,
- Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und
- Einbeziehung der Eigenbetriebe.

Trotz im Einzelfall im Rahmen der Prüfungen festgestellter positiver Beispiele – Halberstadt, Köthen, Quedlinburg, Bitterfeld-Wolfen – bewertet der Landesrechnungshof den Stand der Erarbeitung von Personalentwicklungskonzepten überwiegend als weiterhin noch nicht zufriedenstellend. Er empfiehlt dringend, Personalentwicklungskonzepte, die den dargestellten Maßstäben entsprechen, zu erarbeiten und bestehende Konzepte regelmäßig – möglichst jährlich – fortzuschreiben. Bei einer entsprechenden Umsetzung der Personalentwicklungskonzepte kann so angesichts der schwierigen kommunalen Finanzsituation die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch künftig gewährleistet werden.

4.4 Einzelergebnisse einer Personalprüfung bei einer Kommune

a) Haushaltsslage, Personalausgaben und Personalbestand im Landesvergleich, Personalbedarfsberechnungen, Personalentwicklungskonzept

Der Landesrechnungshof stellt nachfolgend die Ergebnisse der durchgeführten überörtlichen Prüfung bei der Hansestadt Stendal dar, um auch anderen Kommu-

nen und der Kommunalaufsicht Hinweise zur Optimierung der Personalwirtschaft zu geben.

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Prüfung u. a. folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

- Der Verwaltungshaushalt war im Betrachtungszeitraum ausgeglichen.
- Im reinen statistischen Vergleich liegt die Hansestadt bei den Personalausgaben und dem Personalstand erheblich über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden von 20.000 bis 50.000 Einwohnern. Bei Bereinigung der statistischen Personalausgaben und des Personalbestandes aufgrund diverser örtlicher Besonderheiten (u. a. Theater, Eigenreinigung, Trägergemeinde) liegen diese wieder im Landesdurchschnitt.
- Eine flächendeckende Personalbedarfsplanung bzw. (analytische) Bedarfsberechnungen sind mit Ausnahmen für den Kindertagesstätten-Bereich und den Eigenreinigungsbereich nicht vorhanden. Insgesamt sind lediglich 21 v. H. der Stellen des Stellenplanes durch eine Stellenbemessung ermittelt.
- Die Reinigung der kommunalen Objekte erfolgt grundsätzlich nur mit eigenem Reinigungspersonal (sog. Eigenreinigung), hier bestehen noch Einsparpotentiale (Reinigungshäufigkeit, Fremdreinigung).
- Die Stadt verfügt über kein einheitliches bzw. zusammengefasstes Personalentwicklungskonzept, sondern über verschiedene Einzelkonzeptionen. Der Landesrechnungshof hat empfohlen, ein einheitliches Gesamtkonzept anzustreben.

Die Hansestadt Stendal hat in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2011 folgende Maßnahmen zur Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen dargestellt:

Personalbedarfsberechnungen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sollen bis Mitte 2012 erstellt werden.

Hierzu wurde die Personalausstattung im Organisationsbereich zum 1. Dezember 2011 erhöht. Eine weitere Verstärkung ist beabsichtigt.

Für den Kindertagesstätten-Bereich sind die Personalbedarfsplanungen bereits aktualisiert.

Ein Reinigungsvertrag im Bereich einer Kindertagesstätte ist zu günstigeren Konditionen neu abgeschlossen worden. Die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Reinigungshäufigkeit und zum Personalbedarf sollen aufgegriffen werden.

Das Personalkonzept soll unter Berücksichtigung der Hinweise des Landesrechnungshofes fortgeschrieben werden.

b) Eingruppierung, Dienstpostenbewertung

Neben der Stellenanzahl stellt die Tätigkeits- und Dienstpostenbewertung eine wesentliche Einflussgröße auf die Höhe der Personalausgaben dar. In die Prüfung hat der Landesrechnungshof insgesamt 355 Tätigkeitsbewertungen der Angestellten und Arbeiter einbezogen.

- Bei 55 Zahlfällen lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Tätigkeitsdarstellungen und/ oder -bewertungen vor. Somit war die Prüfung der tarifgerechten Eingruppierung nicht möglich.
- In 34 Fällen fehlte bei der Eingruppierung die erforderliche Begründung der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale.
- In 4 Fällen hat die Stadt ein höheres Entgelt gezahlt, als nach der Tätigkeitsbewertung möglich ist.
- Nach der vorgefundenen Aktenlage hat der Landesrechnungshof in 36 aller geprüften Tätigkeitsbewertungen der Angestellten und Arbeiter eine zu hohe Eingruppierung festgestellt. Allein hieraus resultieren jährliche rechnerische Mehrausgaben in Höhe von 116.200 €.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass bei erforderlichen korrigierenden Rückgruppierungen bei Vorliegen einer Einwilligung der Kommunalaufsichtsbehörde eine übertarifliche aufzehrende Besitzstandswahrungsregelung zur Entgeltsicherung gezahlt werden kann.

Die Hansestadt Stendal hat in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2011 folgende Maßnahmen zur Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen vorgesehen:

- *In 20 Fällen wurden bzw. werden neue Tätigkeitsdarstellungen (voraussichtlich bis März 2012) und -bewertungen (bis Dezember 2012) erstellt. Darüber hinaus erfolgen noch weitere Aktualisierungen bisheriger Stellenbeschreibungen.*
- *In 18 Fällen wurden den Stelleninhabern neue oder andere Aufgaben übertragen bzw. es erfolgten Umsetzungen oder geänderte Arbeitsverteilungen, so dass die jetzt übertragene Tätigkeit der Eingruppierung entspricht.*
- *In 2 Fällen erfolgte eine Stellenneubesetzung mit einer niedrigeren Eingruppierung. Weitere Stellen sollen entsprechend den Hinweisen des Landesrechnungshofes nach endgültigem Ausscheiden der Mitarbeiter (Altersteilzeit) mit einer niedrigeren Entgeltgruppe nachbesetzt werden.*

- *In 3 Fällen erfolgten bereits Herabgruppierungen. In weiteren Fällen kann es noch zu weiteren Rückgruppierungen kommen.*
- *In einem Fall erfolgte eine Kündigung.*
- *Fehlende Ausbildungsnachweise wurden nachgefordert.*

Der Landesrechnungshof begrüßt die eingeleiteten Schritte der Hansestadt Stendal und regt eine weitere Begleitung der Abarbeitung der Feststellungen durch die Kommunalaufsicht an.

Zuständigkeit des Senats

Die Beschlüsse des Landesrechnungshofes zum Jahresbericht fasst der Senat. Seine Mitglieder sind federführend für Prüfungsangelegenheiten wie folgt zuständig:

Präsident	Herr Seibicke	<ul style="list-style-type: none">- Grundsatzangelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen- Schuldenverwaltung des Landes- Rundfunkangelegenheiten- Staatskanzlei und Landtag- Übergreifende Angelegenheiten- Querschnittsprüfungen und übergreifende Organisationsprüfungen- Sonderaufgaben- Sächliche Verwaltungsausgaben – ohne Fachaufgaben
Abteilungsleiterin 1	Frau Dr. Weiher	<ul style="list-style-type: none">- Steuerverwaltung- Arbeit, Gesundheit, Soziales- Bildung und Kultur- Wissenschaft und Forschung- Justiz- Informations- und Kommunikationstechnik
Vizepräsident/ Abteilungsleiter 2	Herr Gonschorek	<ul style="list-style-type: none">- Öffentliches Dienstrecht, Personal- Inneres- Wirtschaft, Technologie, Verkehr- Beteiligungen und Vermögen des Landes

Abteilungsleiter 3 Herr Elze

- Raumordnung und Umwelt
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bau, Straßenbau, Staatlicher Hochbau,
Allgemeine Hochbauangelegenheiten

Abteilungsleiter 4 Herr Tracums

- Überörtliche Kommunalprüfung
- Wohnungs- und Städtebau

Redaktionsschluss war der 12. Juni 2012

Dessau-Roßlau im Juni 2012



Seibicke
Präsident

Anlage 1

Übersicht über alle Fälle über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen						
lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Gesamtsoil 2010	Betrag der üpl./apl. Ausgabe ohne Einwilligung	Anmerkung
1.	0201	424 01	Zuführungen an das Sondervermögen "Vorsorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt"	26.100,00 €	1.200,34 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt
	Einzelplan 02		Gesamt:	26.100,00 €	1.200,34 €	
2.	0320	982 02	Fermeldegebühren auf der Grundlage eines Vertrages	0,00 €	161.778,30 €	
3.	0320	428 67	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00 €	571,36 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt
4.	0331	632 01	Sonstige Zuweisungen an Länder	19.500,00 €	2.575,55 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt
5.	0370	685 61	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00 €	69.930,03 €	Fehlbuchung
	Einzelplan 03		Gesamt:	19.500,00 €	234.855,24 €	
6.	0401	424 01	Zuführungen an das Sondervermögen "Vorsorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt"	525.000,00 €	25.071,72 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt
	Einzelplan 04		Gesamt:	525.000,00 €	25.071,72 €	
7.	0701	424 01	Zuführungen an das Sondervermögen "Vorsorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt"	1.370.000,00 €	8.079,61 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt
8.	0701	812 99	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,00 €	259.723,94 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt
	Einzelplan 07		Gesamt:	1.370.000,00 €	267.803,55 €	
9.	0960	511 66*	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	0,00 €	639,63 €	Fehlbuchung
10.	0960	533 66	Dienstleistungen Außenstehender	3.700,00 €	19,77 €	Fehlbuchung
11.	0960	547 66	nicht aufteilbare, sächliche Verwaltungsausgaben	0,00 €	1.266,03 €	Fehlbuchung
	Einzelplan 09		Gesamt:	3.700,00 €	1.925,43 €	
12.	1502	533 07	Dienstleistungen Außenstehender zur Sicherung von Strahlenquellen	22.950,29 €	1.051,09 €	Ministerium der Finanzen hätte bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung die Einwilligung erteilt, Vorgriff
	Einzelplan 15		Gesamt:	22.950,29 €	1.051,09 €	
			Gesamtsoil 2010		Betrag der üpl./apl. Ausgabe ohne Einwilligung	
	Einzelplan 02			26.100,00 €	1.200,34 €	
	Einzelplan 03			19.500,00 €	234.855,24 €	
	Einzelplan 04			525.000,00 €	25.071,72 €	
	Einzelplan 07			1.370.000,00 €	267.803,55 €	
	Einzelplan 09			3.700,00 €	1.925,43 €	
	Einzelplan 15			22.950,29 €	1.051,09 €	
			Gesamt:	1.967.250,29 €	531.907,37 €	

*Kapitel 0960, TGr. 66 - Koordinierungsstelle Nachwachsende Rohstoffe (KoNaRo)

Anlage 2

Übersicht der im Haushaltsjahr 2010 bestehenden Landesbetriebe

	Kapitel	Bezeichnung
1.	0506	Landesamt für Verbraucherschutz, LAV
2.	0507	Sozialagentur
3.	0811	Landeseichamt
4.	0960	landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg
5.	0960	landwirtschaftlicher Betrieb Iden
6.	0960	Landgestüt Sachsen-Anhalt
7.	0980	Landesbetrieb für Privatwald und Forstservice, LPF
8.	0980	Landesforstbetrieb
9.	1105	Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen
10.	1321	Liegenschafts- und Immobilienmanagement, LIMSA
11.	1413	Landesbetrieb Bau, LBB
12.	1503	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, LHW